

# Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

26. Februar 2015



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de



Folie 1

IAGS

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 3

IAGS

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Zielsetzung



Die **Beschäftigten in den Unternehmen** sollen ...

- während einer Arbeitsschicht **keinen Arbeitsunfall**  
und
- während des Berufslebens **keine Berufskrankheit**  
(arbeitsbedingte Gesundheitsschädigung)  
erleiden.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Vorschriften, Vorgaben, Empfehlungen, Informationen ...



Alle Rechtsnormen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz  
orientieren Ihre Vorgaben an diesen Zielsetzungen!

### Staatliche Vorgaben:

- Gesetze
- Verordnungen
- Technische Regeln
- Verwaltungsvorschriften

*Richtlinien > VDI – VDS – VDE ...*

*Leitfäden > ISSA – IVSS - LASI ...*

*Praxisleitfäden, Factsheets > OSHA - ...*

### Berufsgenossenschaftliche Vorgaben:

- DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
- DGUV Regeln
- DGUV Informationen
- DGUV Grundsätze

*Normen > ISO – EN – DIN - ...*

*Fachliteratur, Fachpresse, Newsletter, ...*

*Arbeitsschutz-Management-Systeme, ...*

*Gesundheitsschutz-Management-Systeme, ...*

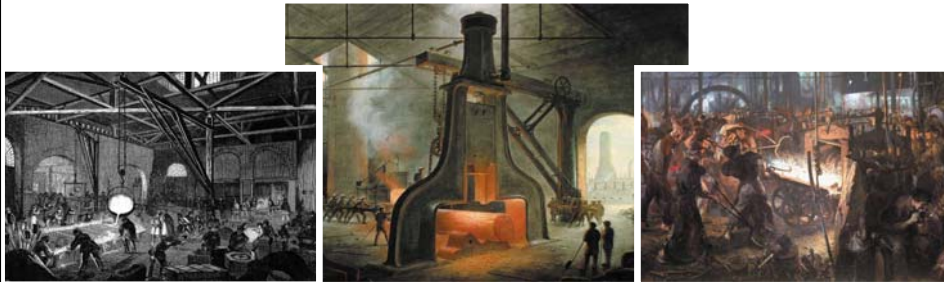


## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Der gesunde Menschenverstand ...



**„Das Verhüten von Unfällen darf nicht als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als ein Gebot menschlicher Verpflichtung und wirtschaftlicher Vernunft.“**

**Werner von Siemens, 1880**



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 6



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Technische Sicherheit



### Herstellung:

- Maschinenrichtlinie
- ProdSG
- 9.ProdSV
- Harmonisierte EN
- ...

### Betrieb:

- BetrSichV
- ...



Quelle: <http://www.axelent.de>

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 7



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Manipulationen an Schutzeinrichtungen – [www.stop-defeating.org](http://www.stop-defeating.org)



**DGUV**  
Deutscher Gewerkschaftlicher Unfallversicherungsdienst

**Manipulation verhindern durch geeignete Betriebsarten und ausreichende Sicht auf den Prozess**

**Problem**

Wenn es an Maschinen häufig zu Einrichtvorgängen kommt, und damit einhergehend kapitalintensive Werkzeuge und Werkzeuge verwendet werden, möchte der Bediener „auf Nummer sicher“ gehen. Oft lassen Maschinen dem Einrichter zu wenig Möglichkeiten, diese Einrichtvorgänge zu durchzuführen, dass er sich „juch“ ist, die einrichtenden Prozesse auch stabil und ohne unerwartete Schäden ablaufen zu lassen. Bediener werden hierdurch dazu verleitet unangemessene Betriebsarten einzustellen und Schutzvorrichtungen zu manipulieren, damit sie die gewünschte Prozesssicherheit erlangen – auf Kosten ihrer eigenen Sicherheit.

**Maßnahmen**

Dem Bediener wird die Möglichkeit gegeben, den für ihn notwendigen Prozess unter dieser Bedachtbarkeit auszuführen.

**Positive Beispiele**

1. Transparente bewegliche trennende Schutzvorrichtungen (mit dem Antrieb verriegelt) an Nahrungsmittel- und Verpackungsmaschinen

Im Bereich der Nahrungsmittelverarbeitung werden an den Nahrungsmittel- und Verpackungsmaschinen häufig transparente trennende Schutzvorrichtungen eingesetzt, die eine Beobachtung des Prozesses ermöglichen. Durch Spiegel oder Kameras im Innenraum der Maschine kann die Sichtbarkeit des Prozesses weiter erhöht werden.

Falls, z. B. für Einrichtarbeiten oder zur Störungsbeseitigung, dennoch Eingriffe in die Maschine bei geöffneten Schutzvorrichtungen notwendig sind, müssen Einzelmaßnahmen ergriffen werden.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 8



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Organisatorische / Personenbezogene Sicherheit



#### Elektrofachkraft (DGUV Vorschrift 3, §2(3))

... wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm **übertragenen Arbeiten beurteilen** und mögliche **Gefahren erkennen** kann.



#### 5 Sicherheitsregeln:

1. Freischalten
2. Gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und Kurzschließen
5. Benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 9



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Logik der Rechtsvorgaben



- 1 PFLICHTENÜBERTRAGUNG**  
Schaffung einer Organisationsstruktur, Zuweisung von Aufgaben.
- 2 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG**  
Identifikation und Eliminierung von Gefährdungen durch Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Beachtung der Rangfolge > STOPP
- 3 BETRIEBSANWEISUNGEN**  
Anweisung von Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen zu verbleibenden Restrisiken.
- 4 UNTERWEISUNG**  
Unterweisung der Beschäftigten, insbesondere zu den Inhalten der Betriebsanweisungen, also zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen.
- 5 KONTROLLFUNKTION, WIRKSAMKEITSKONTROLLE**  
Vorgesetzte kontrollieren, ob die Beschäftigten die Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen (kennen und) einhalten



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Pflichtenübertragung



**Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz IAGS**

Frau / Herr Musterbaumann  
Waldenuf  
Strahlenweg 123  
54321 Zuhause

(Hier klicken u. "Ihr Zeichen" eingeben)

Vom Datum: 01.01.2015  
Betreff: Übertragung von Unternehmen- und Betriebspflichten zum Arbeitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit.

Sehr geehrte(r) Frau / Herr ...

Sie erhalten hiermit die Übertragung der Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zum Brandschutz und zum Umweltschutz sowie zur Arbeitssicherheit schriftlich.

- die Einhaltung der staatlichen und berufsgenösslichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zum Brandschutz und zum Umweltschutz sowie zur Arbeitssicherheit schriftlich
- Gefährdungsbeurteilungen für alle Arbeitsplätze und Arbeitsprozesse in Ihrem Verantwortungsbereich durchzuführen haben und im Zusammenhang damit Schutzmaßnahmen für identifizierbare Gefährdungspotentiale festlegen sowie deren Wirksamkeit zu prüfen haben.
- die Unterweisung der Beschäftigten in Ihrem Verantwortungsbereich zu allen Gefahren und Schutzmaßnahmen zu deren Abwehr sicherstellen und schriftlich

IAGS\_Pflichten\_Untertragung\_UnterweisungPflnhten\_20150101.doc Seite 1 von 2

**Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz IAGS**

Seite 2

dokumentieren müssen – und zwar sowohl vor deren Arbeitsaufnahme als auch danach in Abständen von längstens einem Jahr.

- die seitens des Arbeitgebers zu erfüllenden Vorgaben zur Pflicht- und Angebotsunterweisung in Abstimmung mit dem Betriebsrat anzustreben müssen.
- den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb von Arbeitsmitteln, Maschinen und Anlagen sowie der Verfahrwege überweisen, überprüfen, warten, reparieren und Gefahrenpotentiale zu beseitigen haben.
- die Prüfverfahren zu beauftragen haben, die die Einhaltung der Vorschriften mit einer befähigten Person durchführen lassen.

Sie erklären mit Ihrer Unterschrift, dass die übertragenen Pflichten und Aufgaben von Ihnen eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

Wir erwarten, dass Sie Ihre Aufgaben und Pflichten verantwortungs- und pflichtbewusst wahrnehmen und fügen zu Ihrer Information die Betriebsanweisung (Vorgabe und Arbeitssicherheit - Verantwortung und Rechtsfolgen) an, die die Zusammenhänge ergänzend enthält.

Für Ihre Aufgaben wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen, Karsten Baumann / Einzelstandort  
Industriebetrieb XYZ Frau / Herr Musterbaumann

1. Original: Personalakte - 2. Original: Mitarbeiter  
Älterer:  
- Betriebsanweisung, Vorgabe und Arbeitssicherheit - Verantwortung und Rechtsfolgen

Rechtsgrundlagen:  
Arbeitsschutzgesetz, § 13  
Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1, § 13



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Pflichtenübertragung

### Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Anwendungsbereich
2. Begriffsdefinitionen
3. Hinweise zur Vorgesetztenverantwortung
4. Verantwortungsträger im Arbeits- und Gesundheitsschutz
5. Rechtsfolgen
6. Safety First!



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefährdungsbeurteilung

### Gefährdungsfaktoren:

1. Mechanische Gefährdungen
2. Elektrische Gefährdungen
3. Gefahrstoffe
4. Biologische Arbeitsstoffe
5. Brand und Explosionsgefährdungen
6. Thermische Gefährdungen
7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen
8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen
9. Physische Belastung / Arbeitsschwere
10. Psychische Faktoren
11. Sonstige Gefährdungen





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Rangfolge der Schutzmaßnahmen, ArbSchG - §4



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Betriebsanweisungen

Maschinen	Gefahrstoffe	Biostoffe	Notfälle

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Unterweisungen



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Rechtsfolgen – Haftungsrecht - Haftungsablösung



- Die Berufsgenossenschaft steht als Solidargemeinschaft anders als z.B. in den USA für die Haftungsablösung der Unternehmen ein.
- SGB VII: §§ 104 ff > Betriebsfrieden
- Die Beschäftigten können ihren Arbeitgeber aufgrund eines erlittenen Arbeitsunfalls nicht verklagen.
- Obacht: Die Berufsgenossenschaft kann ggf. Regressverfahren einleiten.
- Strafrechtliche Verantwortung besteht unabhängig!

**Arbeitsunfall,  
Querschnitts-  
lähmung, Reha:  
1 Million Euro.  
Wer ist jetzt  
dran?**

Die gesetzliche Unfallversicherung – denn die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen geben allen Arbeitgebern Sicherheit. Wir übernehmen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sämtliche Kosten und treten damit für die Haftung unserer Mitgliedsunternehmen ein. Wir machen das. Seit über 125 Jahren. Ihre Berufsgenossenschaften und Unfallkassen

[www.dgpr.de/wir-halten](http://www.dgpr.de/wir-halten)





**Verantwortung**  
 (= Aufgaben!)  
**+ Schuld**

---

**= Haftung**





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Strafbewehrung



- **StGB, § 229 Fahrlässige Körperverletzung**  
Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.
- **StGB, § 222 Fahrlässige Tötung**  
Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.
- **StGB, § 319 Baugefährdung**  
Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.
- Ein Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften, der dem Verantwortlichen schuldhaft angelastet werden kann, begründet in der Regel strafrechtliche Haftung!



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Inhalt



- ▶ 1. **Arbeitsmedizin**
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Prävention



### Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Pflichtvorsorge
- Angebotsvorsorge
- Wunschvorsorge



- 
- Eignungsuntersuchungen



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Prävention



- Betriebsärzte unterliegen wie alle Ärzte der **ärztlichen Schweigepflicht!** StGB, § 203
- Die **Überprüfung von Krankmeldungen gehört nicht zu den Aufgaben** der Betriebsärzte! ASiG, §3



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Vorsorge



- Rechtsgrundlage: ArbMedVV vom 31.10.2013
- Pflichtvorsorge
- Angebotsvorsorge
- Wunschvorsorge
- Beratung obligatorisch
- Untersuchung fakultativ
- **Keine (!) Ergebnismitteilung an den Arbeitgeber!**
- **Teilnahmebescheinigung**
- **Arbeitsplatzwechselempfehlung an den Arbeitgeber nur mit Zustimmung des Beschäftigten!**



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Vorsorge



### Keine arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne der ArbMedVV:

Eignungsuntersuchungen ohne gesetzliche Grundlage:

- G 25 – Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 41 – Arbeiten unter Absturzgefahr
- Einstellungsuntersuchungen
- Einsatzfähigkeitsuntersuchungen / BEM > Betriebliches Eingliederungsmanagement
- QS - Sehtest





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Eignung

- **Rechtsgrundlagen existieren für**
  - Pilotinnen und Piloten
  - Busfahrerinnen und Busfahrer
  - Triebfahrzeugführerinnen und -führer
- **Orientierung:**
  - Arbeitsrecht
  - Unfallverhütungsvorschriften
  - Gerichtsurteile
- **Eignungsuntersuchungen vor Einstellung sind grundsätzlich zulässig, wenn Tätigkeiten mit Risikopotential ausgeführt werden sollen.**
  - Eigenschutz
  - Schutz Dritter
  - Schutz von Sachwerten
- **Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis können Eignungsuntersuchungen nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der fortdauernden Eignung begründen.**



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Eignungsuntersuchungen

- **Eignungsuntersuchungen sind von der ArbMedVV nicht erfasst.**
- **Der Arbeitgeber darf den Abschluss eines Arbeitsvertrages von einer gesundheitlichen Untersuchung abhängig machen, um so z.B. den Schutz Dritter zu gewährleisten.**
- **Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis können Eignungsuntersuchungen nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der fortdauernden Eignung begründen.**



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Eignungsuntersuchungen



### Auffassung des BMAS:

- vor Beginn der Beschäftigung (Arbeitsvertrag)
- während der Beschäftigung nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Eignungszweifel vorliegen oder bei Wechsel der Tätigkeit / des Arbeitsplatzes
- die **Gefährdungsbeurteilung** nach dem Arbeitsschutzgesetz ist **kein geeignetes Instrument** zur Begründung von Eignungsuntersuchungen, sie ist unabhängig von der dort tätigen Person



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Eignungsuntersuchungen



### Auffassung einiger Berufsgenossenschaften (BGETEM):

- vor Beginn der Beschäftigung (Arbeitsvertrag)
- während der Beschäftigung durch **Betriebsvereinbarung**, wenn die durch die Vereinbarung für die Beschäftigten hervorgerufenen Belastungen (Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte) in einem angemessenen Verhältnis zu Zweck und Wirkung der Untersuchungen stehen.
- während der Beschäftigung durch eine nachträgliche zweiseitige arbeitsrechtliche Vereinbarung (Ergänzung des Arbeitsvertrages) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich der künftigen Verpflichtung zur Teilnahme an Eignungsuntersuchungen, wenn diese Vereinbarung den Anforderungen des Datenschutzrechts und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entspricht.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsmedizinische Prävention

24 Seiten Fachwissen...

- **Arbeitsmedizinische Vorsorge**
  - Pflichtvorsorge
  - Angebotsvorsorge
  - Wunschvorsorge
- **Vorsorgebescheinigung**
- **Vorsorgekartei**
- **Pflichten ...**
- **Konsequenzen ...**
- .....
- **1.41 .... Eignungsuntersuchungen ...**
- ... Der Arbeitgeber erhält das Ergebnis von Eignungsuntersuchungen regelmäßig zur Kenntnis. ...

Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)	Arbeitsmedizinische Prävention Fragen und Antworten (FAQ)	April 2014
Inhalt		
1. Vorbemerkungen zu dem FAQ		4
1.1. Was sind arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen?		4
1.2. Welche Rolle hat der Betriebsarzt bei der Gefährdungsbeurteilung?		4
1.3. Welche arbeitsmedizinischen Beratungsinhalte kommen bei der Gefährdungsbeurteilung in Betracht?		5
1.4. Was ist allgemeine (kollektive) arbeitsmedizinische Beratung?		5
1.5. Welche arbeitsmedizinischen Beratungsinhalte können im Rahmen der Unternehmensberatung in Betracht?		5
1.6. Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?		6
1.7. Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?		6
1.8. Was bedeutet individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung?		6
1.9. Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?		7
1.10. Wie fügt sich arbeitsmedizinische Vorsorge in das System der Arbeitsschutzmaßnahmen ein (Rangfolge)?		7
1.11. Wann findet arbeitsmedizinische Vorsorge statt?		7
1.12. Welche Arten von Vorsorge regelt die ArbStättV?		7
1.13. Was ist Pflichtvorsorge?		8
1.14. Was ist Angebotsvorsorge?		8
1.15. Was ist Wunschvorsorge?		8
1.16. Wodurch unterscheiden sich Pflicht- und Angebotsvorsorge?		8
1.17. Was ist gleich bei Pflicht- und Angebotsvorsorge?		9
1.18. Welche Angaben enthält die Vorsorgebescheinigung?		9
1.19. Entspricht Arbeitgeber auch nach Angebots- oder Wunschvorsorge eine Vorsorgebescheinigung?		9
1.20. Welche Fragen hat die ärztliche Beurteilung „gesundheitliche Bedenken“?		9
1.21. Ist die Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit Tätigkeitsvoraussetzung?		9
1.22. Welche Angaben enthält die Vorsorgekartei, die der Arbeitgeber zu führen hat?		9
1.23. Was führt die arbeitsmedizinische Vorsorge durch? Welche Qualifikation ist dafür erforderlich?		10

Von dem FAQ Nummer 2.1 bis 2.5 ist auch der Ausschuss für betriebliche Arbeitsstoffe (AbA) beteiligt. Diese FAQ sind gemeinsam erarbeitet worden.  
Änderungen: 1. Auflage: Februar 2014; Änderungen infolge der 2.06. Verordnung zur Änderung der Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge: 2. Auflage: 12.10.2013; 3. Auflage: 1.8.2002; Änderung gegenüber Fassung November 2013: Ergänzung um FAQ 2.1-2.5.  
FAQ des AfAMed / Seite 1 von 24

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Ausschuss für Arbeitsmedizin

### 2. Berufungsperiode:

Am 10. Februar 2015 hat sich der AfAMed beim BMAS neu konstituiert.

#### Paritätische Besetzung

12 Mitglieder  
12 Stellvertretern/-innen

- Arbeitgeber
- Gewerkschaften
- Länder
- Unfallversicherungsträger
- Arbeitsmedizinischen Wissenschaft und Praxis



**Leitung:** Prof. Dr. Stephan Letzel

**Stellvertreter:** Dr. Martin Kern  
Dr. Gabriela Förster.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Eignungsuntersuchungen in der Feuerwehr



- Die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren fallen nicht unter den Anwendungsbereich der ArbMedVV.
- G 26-Untersuchungen sind keine reinen Vorsorgeuntersuchungen, sondern auch Eignungsuntersuchungen und zählen als solche nicht zum Regelungsbereich der Arb-MedVV.
- Die Pflicht, die körperliche Eignung von z.B. Atemschutzgeräteträger/innen der Feuerwehr im Rahmen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung feststellen zu lassen, ergibt sich weiterhin aus der Unfallverhütungsvorschrift für Feuerwehren, der DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren, § 14.
- Regelmäßige Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen der Feuerwehr sind somit weiterhin erforderlich!
- Das Ergebnis der Untersuchung ist der untersuchten Einsatzkraft und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen!



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 34

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Eignungsuntersuchungen in der Feuerwehr



Ärztinnen und Ärzte, die die  
Untersuchungen durchführen dürfen:

- Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin,“
- Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin,“
- Bis 2008 zu G 26.3 ermächtigt

**Eignungsuntersuchungen in der Feuerwehr**

**Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Feuerwehr**

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (DGUV/G 26.3) dürfen für den Feuerwehrentätigen nur geeignete Feuerwehrentätige untersucht werden. Besondere Anforderungen an die ärztliche Befugnis werden insbesondere an Feuerwehrentätige gestellt. Die z.B. an Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen ergriffen werden. Die Durchführungsbestimmungen sind im Anhang der UVV (DGUV/G 26.3) „Atemschutzgeräteträger/innen“ oder „Taucher/innen“ nach dem DGUV/G 26.3 „Atemschutzgeräteträger/innen“ oder „Taucher/innen“ festzulegen und zu übernehmen.

Diese Eignungsuntersuchung erfolgt nicht nach den Vorgaben der arbeitsmedizinischen Platzierungsverordnung.

Familienname: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Feuerwehr-Abteilung: \_\_\_\_\_

1. Eignungsuntersuchung nach (Zustimmung ankreuzen)  
 G 26.3 „Atemschutzgeräteträger“  G 26 „Mitarbeiter“  G 31 „Überdruck“

Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_

Einzeluntersuchung  Nachuntersuchung

2. Ergebnis der Untersuchung:

Befreiung / Freigabe \_\_\_\_\_ bestehen für die unter 1. aufgeführten Tätigkeiten

keine gesundheitliche Bedenken.  
 keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen\*.  
 keine gesundheitlichen Bedenken.

\*Ermächtigungen: \_\_\_\_\_

3. Zeitpunkt der nächsten Untersuchung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Stempel, Unterschrift des Arztes/der Ärztin

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 35

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsrecht

### Inhalt:

**Wie komme ich zu einem Arbeitsvertrag?**

...

Ärztliche Einstellungsuntersuchungen und psychologische Tests

...

**Wie wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen?**

...

**Welche Pflichten hat der Arbeitnehmer?**

...

**Welche Pflichten hat der Arbeitgeber?**

...

**Wie wird ein Arbeitsverhältnis beendet?**

...



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 6 und 7

Die Unfallversicherungsträger ziehen die Unfallverhütungsvorschriften Arbeitsmedizinische Vorsorge

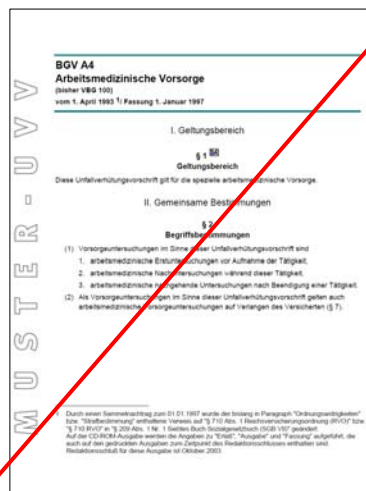
**DGUV Vorschrift 6 (BGV A 4)**

bzw. die

**DGUV Vorschrift 7 (GUV V A 4)**

sukzessiv zurück.

Beide sind durch die ArbMedVV obsolet geworden.





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



### Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 38



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



### Arbeitsschutzgesetz – § 5 „Gefährdungsbeurteilung“

#### § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
  1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
  2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
  3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
  4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
  5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
  6. psychische Belastungen bei der Arbeit.



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 39



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GDA-Leitlinie: Psychische Belastungen



1. Vorwort
2. Einleitung
3. Ziele und Zielgruppe
4. Beratung und Überwachung
  - 4.1 Personelle Rahmenbedingungen
    - 4.1.1 Rollenverständnis
    - 4.1.2 Qualifikation
    - 4.1.3 Personelle Ressourcen
    - 4.1.4 Zwei-Ebenen-Modell der Beratung
  - 4.2 Vorgehen im Betrieb
  - 4.3 Verwaltungshandeln
5. Anhang
  - 5.1 Rahmenkonzept „Qualifizierung des Aufsichtspersonals“
  - 5.2 Instrumente und Methoden
  - 5.3 Checkliste: „Merkmalsbereiche und Inhalte der Gefährdungsbeurteilung“
  - 5.4 Checkliste: „Prozessqualität der Gefährdungsbeurteilung“
  - 5.5 Glossar



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Psychische Belastungen [www.bqetem.de](http://www.bqetem.de)



**Psychische Faktoren am Arbeitsplatz**  
Eine schnelle Hilfe zur Selbstanalyse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**Psychische Faktoren am Arbeitsplatz**  
Eine schnelle Hilfe zur Selbstanalyse für Unternehmerinnen, Unternehmer und Führungskräfte



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Psychische Belastungen [www.impulstest.at](http://www.impulstest.at)



- Einleitung: Arbeit, Stress, Gesundheit
- **BASISWISSEN: STRESS**
- Was ist Stress?
- Was sind Stressfaktoren?
- Was sind Ressourcen?
- Stressfaktoren-Ressourcen-Waage
- Was sind Stressfolgen?
- Stressfaktoren und Ressourcen sichtbar machen
- Impulse für Veränderungen
- Anti-Stress-Massnahmen
- **IMPULS-TEST: BETRIEBLICHE ANALYSE DER ARBEITSBEDINGUNGEN. ANLEITUNG.**
- IMPULS-Test für die betriebliche Analyse
- Anleitung zur betrieblichen Analyse
- **IMPULS-PRAXISBEISPIELE**
- IMPULS-Praxisbeispiel bei VosslohKiepe GmbH
- IMPULS-Praxisbeispiel bei Haas Waffel- und Keksmaschinen GmbH
- **BEISPIELE, ZAHLEN, FAKTEN**
- Stress kostet Geld
- Stress macht krank
- Stress ist ein Unfallrisiko
- Frühinvaliditätsrisiko Stress
- Erfolgreiche Prävention und Gesundheitsförderung in Betrieben
- Das Konzept betriebliche Gesundheitsförderung
- **SERVICE**
- EU-Stressabkommen
- Anmerkungen
- Literatur und weitere Informationen
- Kontaktstellen



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Inhalt



- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ **3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung**
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Novelle der Arbeitsstättenverordnung > 2004 <



- ArbStättV wurde ursprünglich 1975 erlassen
- **2004:** Anpassung an die **Struktur der EU-Arbeitsstättenrichtlinie** (aus 1989)
- **Formulierung von Schutzziele** in der ArbStättV
- **Entfernung von konkreten Anforderungen** (Maß und Zahl) aus der ArbStättV
- **Reduzierung von 58 auf 8 Paragraphen** > zzgl. Anhang
- **Arbeitsstättenrichtlinien** zur ArbStättV verloren am 31.12.2012 Gültigkeit
- Konkretisierung der Schutzziele jetzt durch **Arbeitsstättenregeln** zur ArbStättV
- Erarbeitung der Arbeitsstättenregeln durch den **Ausschuss für Arbeitsstätten**
- Arbeitsstättenregeln enthalten **Maß und Zahl**
- Einhaltung der Arbeitsstättenregeln begründet **Konformitätsvermutung**
- Unternehmer / Arbeitgeber kann eine **abweichende gleichgute oder bessere Lösung** wählen, ihm obliegt diesbezüglich jedoch die **Beweislast**.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Arbeitsstättenrecht – [www.baua.de](http://www.baua.de)

[ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen](#)

[ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung](#)

[ASR A1.5/1.2 Fußböden](#)

[ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände](#)

[ASR A1.7 Türen und Tore](#)

[ASR A1.8 Verkehrswege](#)

[ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen](#)

[ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände](#)

[ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan](#)

[ASR A3.4 Beleuchtung](#)

[ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme](#)

[ASR A3.5 Raumtemperatur](#)

[ASR A3.6 Lüftung](#)

[ASR A4.1 Sanitäräume](#)

[ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume](#)

[ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe](#)

[ASR A4.4 Unterkünfte](#)

[ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten](#)



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz ASR A 1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen



- Als Arbeitsräume dürfen nur Räume genutzt werden, deren Grundflächen mindestens 8 m<sup>2</sup> für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m<sup>2</sup> für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen.
- Für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze ergibt sich bei Einrichtung von Zellenbüros als Richtwert ein Flächenbedarf von 8 bis 10 m<sup>2</sup> je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum.
- Für Großraumbüros ist angesichts des höheren Verkehrsflächenbedarfs und ggf. größerer Störwirkungen (z. B. akustisch, visuell) von 12 bis 15 m<sup>2</sup> je Arbeitsplatz auszugehen.

Ausgabe: September 2013

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Raumabmessungen und Bewegungsflächen	ASR A1.2
--------------------------------------	--------------------------------------	----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeitet bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A1.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Willt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

**Inhalt**

- Zielsetzung
- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Allgemeines
- Grundflächen von Arbeitsräumen
- Lichte Höhen von Arbeitsräumen
- Luftraum

Anhang 1 Beispiel für die Grundfläche eines Arbeitsplatzes in einer Fertigungsstätte  
Anhang 2 Beispiele für Grundflächen von Arbeitsplätzen in Büroräumen



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz ASR A 1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen



In Abhängigkeit von der Grundfläche muss die lichte Höhe von Arbeitsräumen betragen:

- bei bis zu 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,50 m
  - bei mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,75 m
  - bei mehr als 100 m<sup>2</sup> mindestens 3,00 m
  - bei mehr als 2.000 m<sup>2</sup> mindestens 3,25 m
- .....

Ausgabe: September 2013

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Raumabmessungen und Bewegungsflächen	ASR A1.2
--------------------------------------	--------------------------------------	----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeitet bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A1.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Willt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

**Inhalt**

- Zielsetzung
- Anwendungsbereich
- Begriffsbestimmungen
- Allgemeines
- Grundflächen von Arbeitsräumen
- Lichte Höhen von Arbeitsräumen
- Luftraum

Anhang 1 Beispiel für die Grundfläche eines Arbeitsplatzes in einer Fertigungsstätte  
Anhang 2 Beispiele für Grundflächen von Arbeitsplätzen in Büroräumen





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### DGUV Information 215-410 Bildschirm und Büroarbeitsplätze



1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
3. Grundpflichten des Arbeitgebers
4. Beurteilung der Arbeitsbedingungen
5. Arbeitsorganisation
6. Untersuchung der Augen und des Sehvermögens
7. Anforderungen an die Gestaltung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen
8. Unterweisung, Unterrichtung
9. Mitwirkung

- Anhang 1: Mobil arbeiten  
Anhang 2: Literatur

[www.dguv.de](http://www.dguv.de)



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 48

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung



Die Arbeitsstättenregel zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in den Arbeitsstätten wurde im Februar 2013 geändert:

- Brandschutzzeichen
- Rettungszeichen
- Gebotszeichen
- Verbotsschilder
- Warnzeichen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 49

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



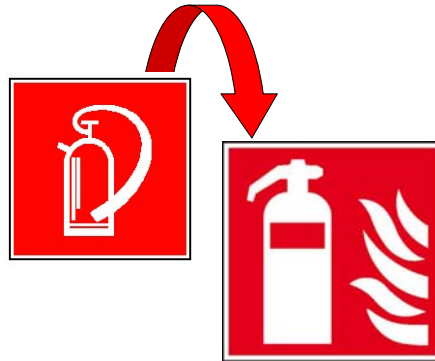
## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung



Ausgabe: Februar 2013

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	ASR A1.3
<p>Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.</p> <p>Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegeben.</p> <p>Diese ASR A1.3 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.</p> <p>Die vorliegende Technische Regel ASR A1.3 schreibt die Technische Regel ASR A1.3 (GMB 2007, S. 674) fort und wurde unter Federführung des Fachausschusses „Sicherheitskennzeichnung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Anwendung des Kooperationsmodells (vgl. Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz vom 31. August 2011) erarbeitet.</p> <p><b>Inhalt</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Zielstellung</li> <li>2 Anwendungsbereich</li> <li>3 Begriffsbestimmungen</li> <li>4 Allgemeines</li> <li>5 Kennzeichnung</li> <li>6 Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen</li> <li>7 Kennzeichnung von Lagerbereichen sowie von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen</li> </ol> <p>Anhang 1 – 3</p> <p><small><a href="http://www.gbsportal.de/de/vorschriftenregeln/vorschriftenregeln.html">http://www.gbsportal.de/de/vorschriftenregeln/vorschriftenregeln.html</a></small></p> <p><small>Ausschuss für Arbeitsstätten – ASTA-Geschäftsführung – BfA – www.bfaa.de</small></p>		



Beispiel: Feuerlöscher

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 50



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Brandschutzzeichen nach DIN 4844



Brandmelder  
(manuell)



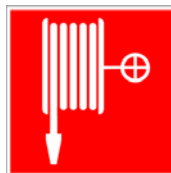
Brandmeldetelefon



Feuerlöscher



Mittel und Geräte  
zur Brandbekämpfung



Löschschlauch



Leiter



Richtungsangabe



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 51



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

**Update Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
**Brandschutzzeichen nach DIN EN ISO 7010**



**Brandmelder**



**Brandmeldetelefon**



**Feuerlöscher**



**Richtungsangabe**  
(nur in Verbindung mit weiteren Rettungszeichen)



**Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung**



**Löschschlauch**



**Feuerleiter**



**Richtungsangabe**  
(nur in Verbindung mit weiteren Rettungszeichen)



**Update Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
**Rettungszeichen nach DIN 4844**



**Rettungsweg**



**Rettungsweg**



**Notausgang**



**Notausgang**



**Notausgang**



**Rettungsweg / Notausgang**



**Sammelstelle**



**Richtungsangabe**

(nur in Verbindung mit weiteren Rettungszeichen)



**Erste Hilfe**



**Krankentrage**



**Notdusche**



**Augenspül-  
einrichtung**



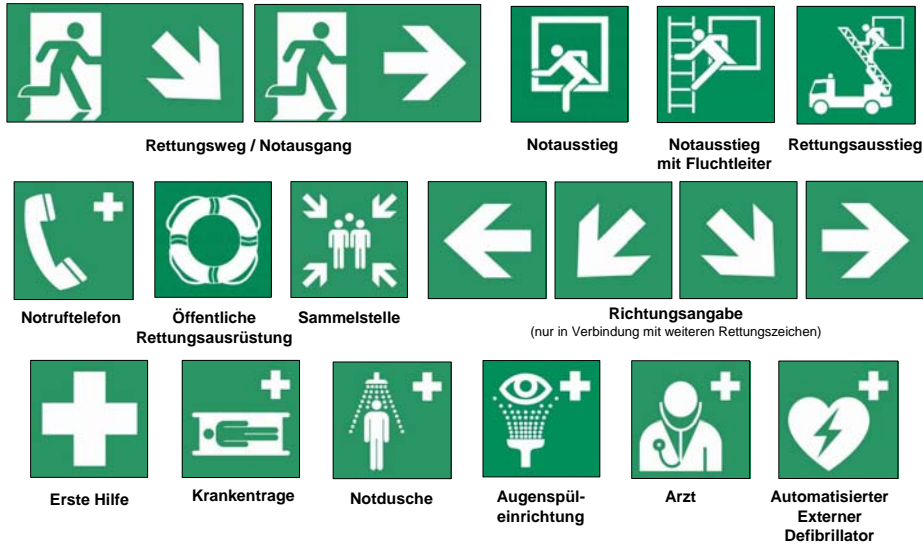
**Arzt**



**Notruftelefon**



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Rettungszeichen nach DIN EN ISO 7010



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 54

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Austausch der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung?



- Müssen „alte“ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen ausgetauscht werden? Formalrechtlich > **Nein!**

**Es gibt keine Austauschverpflichtung oder Fristen!**

- Eine Gefährdungsbeurteilung kann begründen, dass ein gleich hohes Schutzniveau der Beschäftigten mit der bisherigen „alten“ Sicherheitskennzeichnung gegeben ist.
- Neubauten sollten einheitlich mit der neuen Sicherheitskennzeichnung nach DIN EN ISO 7010 versehen werden.
- Nach wesentlichen Umbauten sollte die Sicherheitskennzeichnung erneuert werden.
- Die Vermischung alter und neuer Sicherheitskennzeichen soll vermieden werden.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 55

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Warnzeichen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 56



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gebotszeichen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 57



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Verbotsszeichen



Rauchen  
verboten



Keine offene  
Flamme; Feuer,  
offene  
Zündquelle und  
Rauchen  
verboten



Für Fußgänger  
verboten



Für  
Flurförderzeuge  
verboten



Kein Zutritt für  
Personen mit  
Herzschrittmacher



Kein Zutritt für  
Personen mit  
Implantaten aus  
Metall



Essen und  
Trinken  
verboten



Eingeschaltete  
Mobiltelefone  
verboten



Benutzen von  
Handschuhen  
verboten



Zutritt für  
Unbefugte  
verboten



Abstellen und  
Lagern verboten



Aufzug im  
Brandfall nicht  
benutzen

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Flucht- und Rettungswegpläne ISO 23601

- Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell sein.
- Flucht- und Rettungspläne müssen **lagerichtig** ! angebracht und dürfen nicht umgehängt werden!





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutz- und Evakuierungshelfer



### Arbeitsschutzgesetz - § 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.

### Arbeitsstättenverordnung – Anhang 2.2 Maßnahmen gegen Brände

.....

### Arbeitsstättenregel – ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände

#### 6.2 Brandschutzshelfer

(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzshelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von **fünf Prozent** der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutz- und Evakuierungshelfer



- Grundkenntnisse und Mitwirkung bei der Organisation des vorbeugenden Brandschutzes im Betrieb.
- Grundkenntnisse des baulichen Brandschutzes.
- Grundkenntnisse der Brandschutzeinrichtungen im Betrieb:
  - Brandmeldeanlagen
  - Brandlöschanlagen
  - Feuerlöscheinrichtungen
  - Eignung der Löschmittel
  - Informationen zu Brandlasten
- Grundkenntnisse des Verhaltens in Notfällen.
- Grundkenntnisse der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne.
- Verlauf und Lage der Flucht- und Rettungswege sowie der Notausgänge.
- Mitwirken beim Löschen von Entstehungsbränden!
- Helfen bei der Brandbekämpfung z.B. durch Einweisen der Feuerwehr oder Bedienung der Brandschutzeinrichtungen.
- Mitwirkung bei der Rettung und organisierten Räumung.
- Unterstützung des und Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutz- und Evakuierungshelfer



1. Vorbemerkung
2. Inhalte der Ausbildung
3. Dauer der Ausbildung
4. Qualifikation der Ausbilder /  
Fachkunde der Ausbilder
5. Wiederholung der  
Brandschutzhelferausbildung
6. Anforderungen an Baustellen

### Anhang



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### ASR A 3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, Optische Sicherheitsleitsysteme



#### Sicherheitsbeleuchtung

Vorgaben zur Sicherheitsbeleuchtung enthalten sowohl die **Arbeitsstättenregel ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungspläne** als auch die **Arbeitsstättenregel ASR A3.4-3 Sicherheitsbeleuchtung**.

Hier muss stets mittels einer Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, welche Arbeitsstättenregel einschlägig ist und ob ggf. eine Sicherheitsbeleuchtung und wenn ja in welchem Bereich erforderlich ist.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Sicherheitsbeleuchtung auf Fluchtwegen



Die **Arbeitsstättenregel ASR A 2.3** formuliert im Punkt 8 zur **Sicherheitsbeleuchtung auf Fluchtwegen** folgende Vorgabe:

Fluchtwegen sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. Eine Sicherheitsbeleuchtung kann z. B. in Arbeitsstätten erforderlich sein

- mit großer Personenbelegung, hoher Geschosshöhe, Bereichen erhöhter Gefährdung oder unübersichtlicher Fluchtwegführung
- die durch ortsunkundige Personen genutzt werden
- in denen große Räume durchquert werden müssen (z. B. Hallen, Großraumbüros oder Verkaufsgeschäfte)
- ohne Tageslichtbeleuchtung, wie z. B. bei Räumen unter Erdgleiche.

Hier muss stets mittels einer Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, ob eines dieser Kriterien zutrifft.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 66



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsbereichen



Die **Arbeitsstättenregel ASR A 4.3** fordert **Arbeitsstätten bzw. Arbeitsbereiche mit einer besonderen Gefährdung**, wie z.B. Laboratorien; elektrische Betriebsräume, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung betreten werden müssen; Arbeitsplätze in der Nähe langnachlaufender Maschinen oder heißer Bäder, etc . mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

Hier muss stets mittels einer Gefährdungsbeurteilung geprüft werden, ob eines dieser Kriterien zutrifft.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 67



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefährdungsbeurteilung „Sicherheitsbeleuchtung“

Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsbeleuchtung IAGS					
gemäß Arbeitsstättenverordnung § 5 und § 6, SGG, Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln ASR A 2.3 und ASR A 3.43 u.a.					
Lfd. Nr.	Gefährdungssituation	Risikoprüfung (Vorstufe)	Risikoprüfung (Prüfung)		
			sehr hoch	hoch	niedrig
<b>1. Gefährdungen Allgemeines</b>					
1.1	Wurde die Betriebsleitung / Gefährdungsbeurteilung nach allgemeinen Raumrichtlinien mit der separaten Checkliste „Allgemeines – Vorkäufelprüfung“?	ja/nein	sehr hoch	hoch	niedrig
<b>2. Gefährdungen durch Arbeitsmittel/Arbeitsgegenstände</b>					
2.1	<b>Beleuchtung Licht</b> 2.1.1 Ist ein Arbeitsmittel/Arbeitsgegenstand mit besonderen Gefährdungen einer Sicherheitsbeleuchtung verbunden? <b>Auforderung:</b> - Beurteilungsgrenze erforderlich: Sicherheitsbeleuchtung: 15 lx, innerhalb von 0,5 m: Arbeitsgegenstände (Ra = 40) Richtwert: 10 lx der Beleuchtungsstärke der Arbeitsbeleuchtung. <b>Beispiele besonderer Gefährdung:</b> - Laboratorien mit schwächlicher Unterleuchtung von Versuchsaufbauten - mögliche starke Gefährdung von Personen (Explosionen, Blitze, Freisetzung gefährdender Mengen von Substanzen) - aus technischen Gründen überhöht gehaltenen Arbeitsplätze - elektrische Betriebsräume und Räume für mechanische Anlagen, die bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung Gefahren bergen - unmittelbarer Bereich lagerräumlicher Arbeitsmittel mit nicht zu schließenden beweglichen Teilen, die Lichtquellen enthalten - Stauraumrichtungen für ständig zu überwachende Anlagen - Arbeitsplätze an Abseilen und Regenschirmen, die betriebsmäßig oder bei Betriebsstörungen das Verändern von Unterlagern lasttragend sein - Arbeitsplätze in der Nähe heißer	ja/nein	sehr hoch	hoch	niedrig

Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsbeleuchtung IAGS					
gemäß Arbeitsstättenverordnung § 5 und § 6, SGG, Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln ASR A 2.3 und ASR A 3.43 u.a.					
Lfd. Nr.	Gefährdungssituation	Risikoprüfung (Vorstufe)	Risikoprüfung (Prüfung)		
			sehr hoch	hoch	niedrig
<b>3. Gefährdungen durch Arbeitsmittel/Arbeitsgegenstände</b>					
3.1	Bleiben nicht überprüfbar, die aus produktionswirtschaftlichen Gründen nicht durch Geländer oder Absturzsicherungen gesichert werden - Bereiche von Arbeitsplätzen, die aus arbeitsaufwendigen Gründen nicht abgegrenzt sind	ja/nein	sehr hoch	hoch	niedrig
3.2	Ist auf Baustellen für das einfallende Tageslicht eine Sicherheitsbeleuchtung mit 1 lx gegeben und können die Beschäftigten ihre Arbeitsplätze gefahrlos verlassen?	ja/nein	sehr hoch	hoch	niedrig
<b>4. Gefährdungen durch Arbeitsmittel/Arbeitsgegenstände</b>					
4.1	unterschiedliche Flucht- und Verkehrswege, unübersichtliche Sichtverhältnisse und Gesundheitsgefährdungen 4.1.1 Ist bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefährlose Verlassen der Arbeitsstätte gewährleistet? Mögliche kritische Faktoren/Risiken, bei denen eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich sein kann: - große Personendichten - hohe Geschwindigkeit - Bereiche erhöhter Seelast - unübersichtliche Fluchtwegführung - unterschiedliche Personen - Durchquerung großer Räume, auch Großhallen 4.1.2 Falls nach 4.1 keine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich ist: Sind die ersten drei ggf. vorhandene zweite Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet? <b>Auforderung:</b> - Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege mindestens 1 lx, in 20 cm Höhe, Grundrisslänge (Bau-M) = 40,0, innerhalb von 15 s, für einen Zeitraum von 60 min	ja/nein	sehr hoch	hoch	niedrig
<b>Systeme der Verkehrsunterstützung</b>					
A	Eine Sicherheitsbeleuchtung ist für die beurteilten Fluchtwege	<input type="checkbox"/> erforderlich	<input type="checkbox"/> erforderlich	<input type="checkbox"/> erforderlich	<input type="checkbox"/> erforderlich
B	Eine Sicherheitsbeleuchtung ist für die beurteilten Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche	<input type="checkbox"/> erforderlich	<input type="checkbox"/> erforderlich	<input type="checkbox"/> erforderlich	<input type="checkbox"/> erforderlich

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz LV 56 - Bußgeldkatalog zur Arbeitsstättenverordnung

- Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert > 3.000,- €
- Fluchtwege und Notausgänge mangelhaft / nicht geeignet > 3.000,- €
- Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge nicht freigehalten > 2.000,- €
- Arbeiten werden beim Auftreten einer unmittelbaren erheblichen Gefahr durch den Arbeitgeber nicht eingestellt > 5.000,- €
- .....



<http://lasi.osha.de/docs/lv56.pdf>



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Ziele der geplanten Novelle der Arbeitsstättenverordnung 2014 / 2015



- Gleicher **Aufbau** der nationalen Arbeitsschutzverordnungen
- **Konsistenter Regelungsumfang und Konkretisierungsgrad**
- Zeitgemäße **Anpassung** des zurückgebliebenen Inhalts der **Bildschirmarbeitsverordnung**
- Rechtliche Klarstellung der **Telearbeitsplätze**
- Klarstellung, dass ein **Laserschutzbeauftragter** seine Sachkunde durch die erfolgreiche **Teilnahme an einem** behördlich anerkannten **Lehrgang** nachweisen muss.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Artikelverordnung zur Novelle der Arbeitsstättenverordnung 2014



#### Artikelverordnung:

- **Artikel 1:** Änderung der Arbeitsstättenverordnung  
Änderungsverordnung zur Anpassung der **Struktur der ArbStättV**
- **Artikel 2:** Änderung der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer  
Strahlung OStrV  
Verfahren zum Nachweis der **Sachkunde von Laserschutzbeauftragten**
- **Artikel 3:** Inkrafttreten / Außerkrafttreten  
**Aufhebung der Bildschirmarbeitsverordnung**



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Bildschirmarbeitsverordnung



- Die relevanten Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung sollen in die Arbeitsstättenverordnung integriert werden

- Die BildscharbV soll dann als eigenständige Verordnung zurückgezogen werden.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Novelle der Arbeitsstättenverordnung 2014 / 15



### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherschutz
- § 6 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten



### Anhang

### Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1

**Hinweis:** Mit dem Inkrafttreten der ArbStättV wird die Bildschirmarbeitsverordnung außer Kraft gesetzt!



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Veränderungen



- Übernahme der Bildschirmarbeitsverordnung      neuer Anhang Nr. 6
  - Telearbeitsplätze einbeziehen                      Ergänzung in § 1 und 2
  - Nichtraucherenschutz                                  Ergänzung § 5 Abs. 2
  - Unterweisung    Neuer § 6
  - Beleuchtung und Sichtverbindung                Ergänzung Anhang Nr. 3.4
  - § 6 wird 1 : 1 in Anhang 4 überführt            (Sozialräume)
  - Psychische Belastung in Gefährdungsbeurteilung
  - Neue Begriffe: Bildschirmarbeitsplatz, Instandhaltung
  - Barrierefreie Gestaltung Sozialräume
- Bundesregierung hat die Vorlage am 29.10.2014 durch Kabinettsbeschluss verabschiedet!



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Telearbeitsplätze



### Aspekte:

- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
  - Zutrittsrecht als Voraussetzung der Genehmigung (GG §13) ....
  - Gefährdungsbeurteilung
  - Elektroinstallation / elektrische Sicherheit
  - Prüfung von Equipment
  - Bildschirmarbeitsplatzgestaltung
  - Ergonomie
  - .....
  - Betriebsärztliche Betreuung
  - Arbeitsmedizinische Vorsorge
  - Sicherheitstechnische Betreuung
- Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Wegen zur Kinderunterbringung ...



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Novelle der Arbeitsstättenverordnung 2014 / 15

▪29.10.2014: Zustimmung Bundeskabinett

▪Bundesrat:

- 929. Sitzung am 19.12.2014
- Beratungsvorgang 509/14
- Zustimmung unter Maßgabe von 21 (!) Änderungen

▪Politische Interventionen durch

- Arbeitgeber
- Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung der Union

▪Medienberichte ...



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung

Keine Entscheidung im Kabinett

Arbeitsschutz-Verordnung vorerst vom Tisch



(Quelle: imago)

02.02.2015 - Quelle: www.heute.de

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

40 Jahre Arbeitsstättenverordnung am 09.06.2015 in der dasa DO



<http://www.baua.de>

Anmeldeschluss: 8. Mai 2015



Fachveranstaltung Arbeitsstätten  
40 Jahre Arbeitsstätten-  
verordnung – 10 Jahre ASTA  
am 9. Juni 2015 in Dortmund



**baua:**  
Bundesagentur für Arbeit  
und Arbeitsschutz

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 78

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

**IAGS**

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 79

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

**IAGS**

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Berufskrankheitenverordnung



Am 01.01.2015 wurden die aufgeführten vier Berufskrankheiten in der Verordnung ergänzt:

Leiden Versicherte am 1. Januar 2015 an einer Krankheit nach Nummer 1319, 2113, 2114 oder 5103 der Anlage 1, ist die Krankheit auf Antrag als Berufskrankheit anzuerkennen, wenn sie vor diesem Tag eingetreten ist.

- **1319** Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen.
- **2113** Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (Carpaltunnel Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen.
- **2114** Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom).
- **5103** Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 80



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Inhalt



- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ **5. Brandschutz**
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 81



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutzbeauftragte - Aufgaben



1. Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung
2. Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
3. Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
4. Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
5. Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
6. Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
7. Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
8. Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
9. Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
10. Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
12. Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen
13. Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Dalbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 84

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Brandschutzbeauftragte - Aufgaben



14. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
15. Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
16. Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall, z. B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutz Helfer gemäß ASR A2.2)
17. Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.
18. Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
19. Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
20. Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
21. Kontrollieren, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden
22. Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
23. Unterstützen des Unternehmers bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
24. Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen, die Belange des Brandschutzes betreffen
25. Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz)maßnahmen im Notfallmanagement z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.)
26. Dokumentieren Ihrer Tätigkeiten im Brandschutz

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Dalbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 85

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### BGETEM - Ausbildung von Brandschutzbeauftragten in Dresden



DGVV Akademie  
Königsbrücker Landstraße 4a  
BGETEM - Haus 9  
01109 Dresden

<http://www.bgetem.de>



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

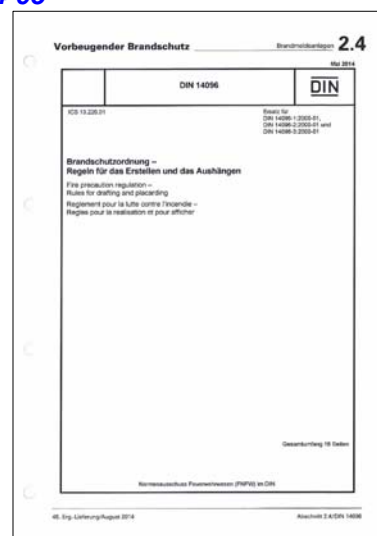
### DIN 14096 - Brandschutzordnung 2014-05



Teil A: Verhalten im Brandfall

Teil B: Gliederung

- a) Einleitung
- b) Teil A Verhalten im Brandfall
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) in Sicherheit bringen
- k) Löscheversuche unternehmen
- l) besondere Verhaltensregeln
- m) Anhang



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 87

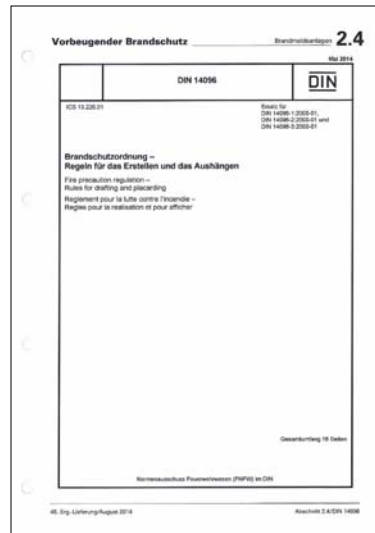
© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz DIN 14096 - Brandschutzordnung 2014-05



- Teil C: Gliederung
- a) Einleitung
  - b) Brandverhütung
  - c) Meldung und Alarmierungsablauf
  - d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
  - e) Löschmaßnahmen
  - f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
  - g) Nachsorge
  - h) Anhang



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Inhalt



- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ **6. Betriebssicherheitsverordnung**
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die neue Betriebssicherheitsverordnung – 01.06.2015 – [www.bmas.de](http://www.bmas.de)



### Inhalt:

#### **Abschnitt 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **Abschnitt 2 - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen**

- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 4 Grundpflichten des Arbeitgebers
- § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
- § 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen
- § 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- § 10 Schutzmaßnahmen bei Instandhaltung oder Änderung von Arbeitsmitteln
- § 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle
- § 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten
- § 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber
- § 14 Prüfung von Arbeitsmitteln



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-1735250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 90



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die neue Betriebssicherheitsverordnung – 01.06.2015 – [www.bmas.de](http://www.bmas.de)



### Inhalt:

#### **Abschnitt 3 - Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen**

- § 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen
- § 16 Wiederkehrende Prüfung
- § 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen
- § 18 Erlaubnis- und Anzeigepflicht

#### **Abschnitt 4 - Vollzugsregelungen und Ausschuss für Betriebssicherheit**

- § 19 Mitteilungspflichten, behördliche Ausnahmen
- § 20 Sonderbestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes
- § 21 Ausschuss für Betriebssicherheit

#### **Abschnitt 5 - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Schlussvorschriften**

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Straftaten
- § 24 Übergangsvorschriften

**Anhang 1** (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) – Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

**Anhang 2** (zu §§ 15 und 16) – Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

**Anhang 3** (zu § 14 Absatz 4) – Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-1735250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 91



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die neue Betriebssicherheitsverordnung – 01.06.2015 – [www.bmas.de](http://www.bmas.de)



Quelle: <http://www.bundesrat.de/DE/plenum/plenum-kompakt/14/928/928-pk.html>

### Zustimmung zur Arbeitsschutzverordnung nur mit Änderungen

An fast **90 Änderungen** knüpfte der Bundesrat seine Zustimmung zur Arbeitsschutzverordnung.

....



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 92



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Fachveranstaltung zur Betriebssicherheitsverordnung am 18.03.2015



<http://www.baua.de>

- bereits ausgebucht -



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 93



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Fachtagung zur Betriebssicherheitsverordnung am 20.-21.05.2015



DGUV Congress und Tagungszentrum  
Königsbrücker Landstraße 2  
01109 Dresden

<http://www.dguv.de>  
<http://www.bgetem.de>



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015

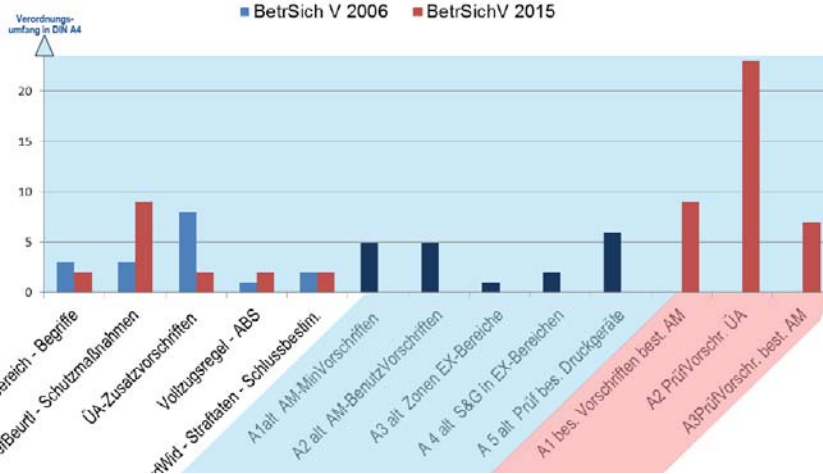


Folie 94



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Quelle: Dr. Lux, BGETEM, HSI-Konferenz Kassel 25.-26.11.2014



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 95



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



### Inhalt

1. Arbeitsmedizin
2. Arbeitsschutzgesetz
3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
4. Berufskrankheitenverordnung
5. Brandschutz
6. Betriebssicherheitsverordnung
- 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention**
8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
10. Erste Hilfe
11. Gefahrstoffrecht
12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 96



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



### DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 97



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Wesentliche Änderungen durch die DGUV Vorschrift 1



### ▪ Inbezugnahme staatlichen Rechts (§2)

„Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“

> Ehrenamtliche, Kinder, Schüler, Studierende sind nun eingeschlossen.

### ▪ Befähigung für Tätigkeiten (§ 7)

Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.

> Zahlreiche Bestimmungen zur Befähigung von Fahrern (Gabelstaplerfahrer) oder Bedienern (Flurförderzeuge, Krane, Winden-, Hub- und Zuggeräte etc.) werden so aufgefangen und entsprechende Unfallverhütungsvorschriften können so außer Kraft gesetzt werden.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Wesentliche Änderungen durch die DGUV Vorschrift 1



### ▪ Harmonisierung der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (§ 20)

Fünf einheitliche Kriterien zur Bestimmung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten:

1. Unfall- und Gesundheitsgefahr
2. Räumliche Nähe zu den Beschäftigten (Gebäude, Bereiche)
3. Zeitliche Nähe zu den Beschäftigten (Schichten)
4. Fachliche Nähe zu den Beschäftigten (vergleichbare Tätigkeiten)
5. Anzahl der Beschäftigten

### ▪ Keine zahlenmäßige Vorgabe durch die DGUV Vorschrift 1

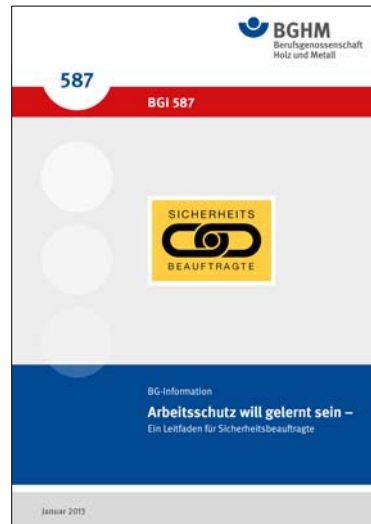
### ▪ Betriebsbezogene Festlegung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten durch den Unternehmer



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Leitfaden für Sicherheitsbeauftragte



1. Stellung und Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten
2. Rechte und Pflichten der Beschäftigten
3. Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstungen
4. Unterweisungen, Betriebsanweisungen
5. Arbeitsplätze, Verkehrswege, Notausgänge
6. Leitern, Tritte, Treppen
7. Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände
8. Lagern und Stapeln, Handhabung von Lasten
9. Rohr- und Schlauchleitungen, Absperreinrichtungen
10. Deckel, Gegengewichte, scharfe und spitze Gegenstände, Ventilatoren
11. Gefahrstoffe
12. Brand- und Explosionsschutz
13. Lärmschutz
14. Kraftbetriebene Arbeitsmittel, Allgemeines
15. Druckbehälter
16. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
17. Metallbearbeitung
18. Holzbearbeitung
19. Flurförderfahrzeuge
20. Krantransporte; Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel
21. Regelmäßige Prüfungen
22. Erste Hilfe bei Unfällen
23. Quellen- und Literaturverzeichnis
24. Abbildungsverzeichnis



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Wesentliche Änderungen durch die DGUV Vorschrift 1



### ▪ Ersthelfer Aus- und Fortbildung (§§ 26 -27)

Als Ersthelfer dürfen auch solche Personen eingesetzt werden, die über eine sanitätsdienstliche / rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen.

Ersthelfer bzw. Personen gelten als fortgebildet, wenn sie bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen / rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste Hilfe Maßnahmen durchführen.

### ▪ Anmerkung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge:

Die ArbMedVV regelt die Thematik inzwischen umfassend, so dass die DGUV Vorschrift 1 nun keine Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge mehr enthält.

Die Voraussetzungen zur Außerkraftsetzung der BGV A 4 bzw. der GUV-V A 4 liegen nun vor.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz DGUV Vorschrift 1 - BGHM



1. Allgemeine Vorschriften
2. Pflichten des Unternehmers
3. Pflichten der Versicherten
4. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
5. Ordnungswidrigkeiten
6. Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften
7. Inkrafttreten
8. Glossar



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 102



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Inhalt



- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 103



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz DGUV Vorschrift 2



Jedes Unternehmen ist grundsätzlich verpflichtet, sich betriebsärztlich und sicherheitstechnisch beraten zu lassen!



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015

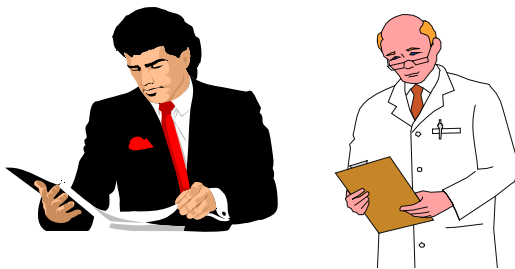


Folie 104

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz DGUV Vorschrift 2



**Aufzuteilende Grundbetreuung**  
+  
**Betriebsspezifische Betreuung**  
= **Gesamtbetreuung**



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 105

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Betreuungsmodelle in Abhängigkeit von der Betriebsgröße

### Betreuungsmodelle der DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM)

Betriebsgröße (Anzahl der Beschäftigten)	Betreuungsmodelle	
	Unternehmermodell	Regelbetreuung
≤ 10	wählbar anstelle der Regelbetreuung	feste Betreuungsfristen
11 – 50		Grund- und betriebsspezifische Betreuung
> 50	nicht möglich	

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Aufbau: Kapitel, Paragraphen, Anlagen, Anhänge

### Inhaltsverzeichnis

<b>Erstes Kapitel</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b>
	§ 1 Geltungsbereich
	§ 2 Bestellung
	§ 3 Arbeitsmedizinische Fachkunde
	§ 4 Sicherheitstechnische Fachkunde
	§ 5 Bericht
<b>Zweites Kapitel</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>
	§ 6 Übergangsbestimmungen
<b>Drittes Kapitel</b>	<b>In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten</b>
	§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Anlagen > rechtsverbindlich

**Anlage 1 (zu §2 Abs.2)** Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten  
**„Kleinbetriebsregelung“**

**Anlage 2 (zu §2 Abs.3)** Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten  
**„Regelbetreuung“**

**Anlage 3 (zu §2 Abs.4)** Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 (...) Beschäftigten  
**„Unternehmermodell“**

**Anlage 4 (zu §2 Abs.4)** Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren  
**Entfällt z.B. für Mitgliedsbetriebe der ehemaligen Holz BG**



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Anhänge 1 - 4 > rechtsunverbindlich

**Anhang 1 (zu §2)** Hinweise zur Bestellung und zur Tätigkeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

**Anhang 2 (zu §4)** Branchenspezifische Themen der Ausbildung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

**Anhang 3** Aufgabenfelder der Grundbetreuung und Beschreibung möglicher Aufgaben  
 (zu Anlage 2 Abs. 2)

**Anhang 4** Betriebsspezifischer Teil der Betreuung  
 (zu Anlage 2 Abschnitt 3)

**Anhang 5** Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Neuregelung der Einsatzzeiten durch die DGUV-Vorschrift 2



- Einheitliche dreistufige Differenzierung der Grundbetreuung nach Wirtschaftszweigen bzw. Betreuungsgruppen für
  - 9 Gewerbliche Berufsgenossenschaften
  - 17 Öffentliche Unfallversicherungsträger
- Schutzklausel = 20 % oder 0,2 h / Fakultät
- Ein Betrieb = Ein Wirtschaftszweig = Eine Betreuungsgruppe
- Keine Differenzierung der Beschäftigten in Verwaltung und Produktion
- Keine Degressionsregelung (für mittlere und größere Unternehmen)
- Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung vorgeschrieben
- Schriftliche Vereinbarung nötig (Unternehmer, Interessenvertretung, ...)
- Kleinbetriebsregelungen und Unternehmermodell beibehalten



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Grundbetreuung abhängig von Wirtschaftszweig



Einsatzzeiten der Grundbetreuung			
	Betreuungs- gruppe I	Betreuungs- gruppe II	Betreuungs- gruppe III
Gefährdungen	hoch	mittel	niedrig
Einsatzzeitensumme Betriebsarzt + SiFa (Std./Jahr je Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5
Geringste mögliche Einsatzzeit je Fachdisziplin (Std./Jahr je Beschäftigtem)	0,5	0,3	0,2



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



www.dguv.de – Zuordnung der Betriebsarten zu Betreuungsgruppen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV hat eine 13-seitige vollständige Liste mit der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen auf Ihrer Homepage veröffentlicht.



Vollständige Liste der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen mit den Angaben über Unfallversicherungspflicht gemäß Anlage 2 Absatz 4 und Absatz 6 des Musterkataloges der DGUV Vorschrift 2 in der Fassung vom 22.7.2010. Unfallversicherungspflichtiger veröffentlicht in Form DGUV Vorschrift 2-Freigelegte Ausgabe der nachstehenden Liste.

USt	NEZ	NEZ-Bezeichnung	Grupp	Grupp	Grupp
Art	Code	(i.d.R. 4-stellig mit gestrichelt)	23.1	23.2	23.3
1	A	ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI			
64	64.0	Gewinnliche Landwirtschaft		X	
70	70.0	Forstwirtschaft und Holzverwertung		X	
80	80.0	Forstwirtschaft		X	
83	83.0	Holzverwertung		X	
103	B	ABSCHNITT B - BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN			
104	05	Kohlenbergbau		X	
105	05.1	Steinkohlenbergbau		X	
106	05.2	Braunkohlenbergbau		X	
111	06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas		X	
112	06.1	Gewinnung von Erdöl		X	
115	06.2	Gewinnung von Erdgas		X	
118	07	Erzbergbau		X	
119	07.1	Eisenerzbergbau		X	
120	07.2	Nichteisenerzbergbau		X	
127	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		X	
128	08.1	Gewinnung von Natursteinen, Kalk, Sand, Ton und Kaolin		X	
129	08.11	Gewinnung von Natursteinen und Natursteinen		X	
131	08.12	Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer		X	
133	08.9	Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden		X	
136	08.92	Torfgewinnung		X	
142	09	Beförderung von Gesteinsmassen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden		X	
143	09.1	Beförderung von Gesteinsmassen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas		X	
146	09.9	Beförderung von Gesteinsmassen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden		X	
149	C	ABSCHNITT C - VERARBEITENDES GEWERBE			
150	01	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln		X	
151	01.1	Getreide- und Futtermittelherstellung		X	
152	02	Fleischverarbeitung		X	
153	03	Obst- und Gemüseverarbeitung		X	
158	04	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten		X	
159	05	Milchverarbeitung		X	
174	05.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X	
176	05.52	Herstellung von Speiseeis		X	
178	06	Back- und Konditoreiherstellung		X	
183	07	Herstellung von Back- und Teigwaren		X	
188	08	Herstellung von Nahrungsmitteln		X	
191	08.81	Herstellung von Süßwaren		X	

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 112



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



### Betriebsspezifische Betreuung – Anhang 4: Leistungsermittlung

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung

#### 1.1 Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien	Trifft zu		Aufwandskriterien	Personalaufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen)</li> <li>Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen</li> <li>Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin</li> </ul>	/	4
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		1	2
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		/	3
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		/	2
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		3	/

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 113



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

**Update Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
**Beispiel: Großes Produktionsunternehmen**



**BGV A 2 – bis 2010**

- **2.500 Beschäftigte am Standort**  
(davon 2.000 Produktion, 500 Verwaltung)
- **Betriebsärztliche Beratung** 900 h (23 %)
- **Sicherheitstechnische Beratung** 3.020 h (77 %)

**DGUV Vorschrift 2 – ab 2011**

- **2.500 Beschäftigte WZ 29.3 = 1,5 h Grundeinsatzzeit**  
(davon 2.000 Produktion, 500 Verwaltung)
- **Gemeinsame Grundeinsatzzeit =** 3.750 h (20 % = 750 h)
- **Betriebsspezifische Einsatzzeit =** 170 h
- **Betriebsärztliche Beratung** 900 h (23 %)
- **Sicherheitstechnische Beratung** 3.020 h (77 %)
- **Abstimmung mit BA, BR, Vereinbarung im Unternehmen**



**Update Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
**Beispiel: Große Dienstleistungsgesellschaft**



**BGV A 2 – bis 2010**

- **1.000 Beschäftigte am Standort**  
(Dienstleitungen, Verwaltung)
- **Betriebsärztliche Beratung** 200 h (40 %)
- **Sicherheitstechnische Beratung** 300 h (60 %)

**DGUV Vorschrift 2 – ab 2011**

- **1.000 Beschäftigte WZ 70.1 = 0,5 h Grundeinsatzzeit**  
(Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben)
- **Gemeinsame Grundeinsatzzeit =** 500 h (0,2 h = 200 h)
- **Betriebsspezifische Einsatzzeit =** 0 h ?
- **Betriebsärztliche Beratung** 200 h (40 %)
- **Sicherheitstechnische Beratung** 300 h (60 %)
- **Abstimmung mit BA, BR, Vereinbarung im Unternehmen**



**Update Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
**Beispiel: Mittelgroßes Produktionsunternehmen**



**BGV A 2 – bis 2010**

- **250 Beschäftigte am Standort**  
(davon 200 Produktion, 50 Verwaltung)
- **Betriebsärztliche Beratung** **90 h (18,5 %)**
- **Sicherheitstechnische Beratung** **395 h (81,5 %)**

**DGUV Vorschrift 2 – ab 2011**

- **250 Beschäftigte WZ 29.3 = 1,5 h Grundeinsatzzeit**  
(davon 200 Produktion, 50 Verwaltung)
- **Gemeinsame Grundeinsatzzeit =** **375 h (20 % = 75 h)**
- **Betriebsspezifische Einsatzzeit =** **110 h**
- **Betriebsärztliche Beratung** **90 h (18,5 %)**
- **Sicherheitstechnische Beratung** **395 h (81,5 %)**
- **Abstimmung mit BA, BR, Vereinbarung im Unternehmen**



**Update Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
**Beispiel: Kleines Produktionsunternehmen**



**BGV A 2 – bis 2010 / 2011**

- **50 Beschäftigte am Standort**  
(davon 40 Produktion, 10 Verwaltung)
- **Betriebsärztliche Beratung** **18 h (17,8 %)**
- **Sicherheitstechnische Beratung** **83 h (82,2 %)**

**DGUV Vorschrift 2 – ab 2011 / 2012**

- **50 Beschäftigte WZ 29.3 = 1,5 h Grundeinsatzzeit**  
(davon 40 Produktion, 10 Verwaltung)
- **Gemeinsame Grundeinsatzzeit =** **75 h (20 % = 15 h)**
- **Betriebsspezifische Einsatzzeit =** **26 h**
- **Betriebsärztliche Beratung** **18 h (17,8 %)**
- **Sicherheitstechnische Beratung** **83 h (82,2 %)**
- **Abstimmung mit BA, BR, Vereinbarung im Unternehmen**



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Beispiel: Vereinbarung zur DGUV Vorschrift 2



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Umstellung des DGUV Vorschriften- und Regelwerkes



- DGUV - Vorschriften
- DGUV - Regeln
- DGUV - Informationen
- DGUV - Grundsätze

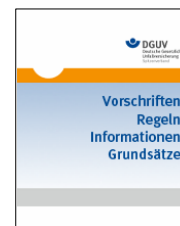
- Das Vorschriften- und Regelwerk wird seit Herbst 2013 neu aufgestellt und nummeriert.
- Die DGUV-Fachbereiche sind für Neuaufnahmen, Aktualität und Qualität verantwortlich.
- Bestandsschriften erhalten neue Bezeichnungen und Nummern!



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Fachbereiche der DGUV



Fachbereich	Kennziffer
Bauwesen	01
Bildungseinrichtungen	02
Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse	03
Erste Hilfe	04
Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz	05
Gesundheit im Betrieb	06
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	07
Handel und Logistik	08
Holz und Metall	09
Nahrungsmittel	10
Organisation des Arbeitsschutzes	11
Persönliche Schutzausrüstungen	12
Rohstoffe und chemische Industrie	13
Verkehr und Landschaft	14
Verwaltung	15



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Nummerierungssystematik

### Neue Nummerierungssystematik:

- DGUV – Vorschriften 1 – 99
- DGUV – Regeln 100 – XXX
- DGUV – Informationen 200 – XXX
- DGUV – Grundsätze 300 – XXX



### Zuordnung:

Nummer der Fachbereiche ersetzt die 2. und 3. Ziffer

Übergeordnete Schriften behalten die Ziffern „00“

XXX > Zahl zwischen 001 – 999

### Beispiel:

BGR/GUV-R 500 > DGUV R 100 - ...

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Neues Nummerierungssystem

Bezeichnung	Nummer	Bemerkung
DGUV Vorschrift	1 bis 99	
DGUV Regel	100 – 001 bis 100 – XXX 101 – 001 bis 101 – XXX ... 115 – 001 bis 115 – XXX	Regeln, die keinem Fachbereich zugeordnet sind. Regeln, die dem Fachbereich 01 Bauwesen zugeordnet sind. ... Regeln, die dem Fachbereich 15 Verwaltung zugeordnet sind.
DGUV Information	200 – 001 bis 200 – XXX 201 – 001 bis 201 – XXX ... 215 – 001 bis 215 – XXX	Informationen, die keinem Fachbereich zugeordnet sind. Informationen, die dem Fachbereich 01 Bauwesen zugeordnet sind. ... Informationen, die dem Fachbereich 15 Verwaltung zugeordnet sind.
DGUV Grundsatz	300 – 001 bis 300 – XXX 301 – 001 bis 301 – XXX ... 315 – 001 bis 315 – XXX	Grundsätze, die keinem Fachbereich zugeordnet sind. Grundsätze, die dem Fachbereich 01 Bauwesen zugeordnet sind. ... Grundsätze, die dem Fachbereich 15 Verwaltung zugeordnet sind.

### Erweiterungsoptionen:

Schriften des Ausschusses für Arbeitsmedizin erhalten die Kennziffer „50“

### Beispiel:

BGI/GUV-I 505-1 bis 504-46 > DGUV I 250 - ...

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Transferliste



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Was ist neu im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV [www.dguv.de](http://www.dguv.de)



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Was ist neu im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV [www.dguv.de](http://www.dguv.de)



Neue bzw. aktualisierte Schriften: **Beispiele**

### DGUV-Informationen

- 204-005 Plakat: Erste Hilfe (englische Ausgabe)
- 204-008 Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
- 205-003 Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten
- 213-716 Galvanotechnik und Eloxieren

### DGUV-Grundätze

- 300-003 Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 126



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 127



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Erste Hilfe [www.dguv.de](http://www.dguv.de)



### Ersthelfer-Ausbildung ab 01.04.2015:

- Ausbildungsdauer: 9 UE
- Trainingsdauer: 9 UE
- Trainingsintervall: 2 Jahre
- Praxisanteil wird in den Vordergrund gerückt



#### Revision der Ersten Hilfe Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfer soll ab April 2015 an einem Tag erfolgen.

Die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung im Betrieb umfasst bis zum 31. März 2015 eine Grundschulung im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten (16 UE) und ein Erste-Hilfe-Training mit 9 UE.

In den letzten Jahren haben sich in den verschiedenen Themenfeldern, u.a. im Bereich der Reanimation deutsche Vereinbarungen ergeben. Gleichzeitig deuten verschiedene wissenschaftliche Studien darauf hin, dass die Folge der insbesondere für die Grundschulung vorgesehenen Themen negative Auswirkungen auf die initial- bis langfristige Verfügbarkeit der Kenntnisse bei den Teilnehmern hat.

Sowohl die Unfallversicherungsgeber als auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe sprechen sich in Absprache mit den Gewerkschaften für eine Revision der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung aus. Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird ab 01. April 2015 auf 9 UE gemäß und der Umfang der regelmäßigen, in Zeitabständen von zwei Jahren erforderlichen Fortbildung, auf 9 UE eingewandelt.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung fokussiert sich deshalb zukünftig auf die Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfacher Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundlegender Handlungsstrategien. Dies bedeutet vorwiegend auf zu hohe Belastbarkeit der Anweisungen und Vorzüge auf überflüssige medizinische Informationen bei gleichzeitiger didaktischer Optimierung. Die Erste-Hilfe-Fortbildung ist deutlich zielgruppenorientierter gestaltet. Hierfür stehen optionale Themen zur Verfügung, die anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmer/Unternehmen ausgewählt werden können. Auch Erste-Hilfe-Maßnahmen in Bildung- und Betreuungseinrichtungen für Kinder können dann im Rahmen der Fortbildungen abgedeckt werden.

#### Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick:

- Praxisanteil in der Aus- und Fortbildung wird in den Vordergrund gerückt um Verfügbarkeit der Kenntnisse zu erhöhen
- Zeitaufwand für die Ausbildung reduziert sich durch kompakte Gestaltung auf 1 Tag
- Aufwertung der Fortbildung

Einen Überblick über Inhalte der neuen Aus- und Fortbildung erhält die nachfolgende Aufstellung. Die endgültigen Ausbildungsinhalte werden ggf. mit geringfügigen Anpassungen Eingang in den zur Zeit in Überarbeitung befindlichen DGVV-Grundsatz 304-501. Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe (bisher BGGGV-U-948) finden.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 128



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Inhalt

- ▶ 1. Arbeitsmedizin
- ▶ 2. Arbeitsschutzgesetz
- ▶ 3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
- ▶ 4. Berufskrankheitenverordnung
- ▶ 5. Brandschutz
- ▶ 6. Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ 7. DGVV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- ▶ 8. DGVV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- ▶ 9. DGVV Vorschriften- und Regelwerk
- ▶ 10. Erste Hilfe
- ▶ 11. Gefahrstoffrecht
- ▶ 12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 129



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrstoffmanagement

IAGS BETRIEBSANWEISUNG		Gefahrbereich
für Tätigkeiten mit wasseremulsiblen Kühlschmierstoffen		IAGS, Debrück ID-Nummer: 0821
<b>ANWENDBEREICH UND HINWEIS</b>		
Diese Betriebsanweisung ist für Tätigkeiten mit wasseremulsiblen Kühlschmierstoffen zu beachten, die mindestens im Bereich der spanenden Fertigung und in Vorarbeiten zur Metallbearbeitung eingesetzt werden.		
<b>GEFÄHREN FÜR MENSCH UND UMWELT</b>		
Bei Menschen führt längerer Hautkontakt zu Entzündung, Erweichung und Entschärfung der Haut. Kühlschmierstoffnebel können darüber hinaus die Augen irritieren und Kühlschmierstoffnebel können zudem zu Schweißausbrüchen und Lungenentzündungen führen.		
In der Umwelt kann insbesondere das Grundwasser durch die Emissionen gefährdet werden, wenn diese über das Erdreich versickert. Kulturen und Schäden im Bereich der Kläranlagen möglich, wenn die Emission in die Kanalisation gelangt.		
<b>VERBODENES UND VERHALTENSREGELN</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kuschmierstoffnebel nicht positionieren und Kühlschmierstoffmenge nicht dosieren.</li> <li>Kuschmierstoff-Emission nicht in die Augen gelangen lassen.</li> <li>Bei Arbeiten mit Kühlschmierstoffen, z.B. Bearbeiten, Schutzkleidung tragen.</li> <li>Hautkontakt mit Kühlschmierstoffen vollständig vermeiden, ggf. Schutzhandschuhe tragen.</li> <li>Kontamination der Arbeitskleidung vermeiden, durchdrastete Arbeitskleidung ablegen und durch saubere Kleidung ersetzen.</li> <li>Hautschutz und Hygiene entsprechend Hautschutzplan durchführen.</li> <li>Hände sehr häufig und unabhängig von Kontamination gründlich waschen. Zum Abtrocknen der Hände nur saubere Taschentücher, Gewirge- oder Papierhandtücher verwenden.</li> <li>Keine Hände z.B. Zigarettenkippen in den Kühlschmierstoff werfen.</li> <li>Kuschmierstoffnebel vermeiden und Verleumdungen sowie Maschinen nicht mit Druckluft abblassen. Schweißgasen an den Maschinen richtig handhaben, so dass keine Kühlschmierstoff-Ausbreitung entsteht.</li> <li>In Arbeitsräumen und am Arbeitsplatz nicht Essen, Trinken oder Rauchen, sondern den Arbeitsraum dafür nutzen.</li> <li>Keine Nahrungsmittel im Arbeitsraum und am Arbeitsplatz aufbewahren.</li> <li>Kuschmierstoffnebel nicht in Wassergräben/Becken, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.</li> </ul>		
<b>VERHALTEN BEI STÖRUNGEN, WARTUNG UND INSTANDHALTUNG</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kuschmierstoff regelmäßig im richtigen Kompartiment des Motors ablassen (z.B. mit 10 l, pH 7, 3-5 °C Temperatur (-40 °C) und die Gebrauchsanweisung mittels Schutzkleidung einlesen).</li> <li>regelmäßig kontrolliert und die Ergebnisse in einem Verlaufsprotokoll dokumentiert werden.</li> <li>Verbrauchten Kühlschmierstoff austauschen.</li> <li>Verbrauchte oder angereicherte Kühlschmierstoffe sofort mit geeigneten Bindemitteln auffahren. Abfälle z.B. Sand oder Holzspäne verwenden.</li> <li>Prüfung-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von berechtigten Mitarbeitern durchgeführt werden.</li> </ul>		
<b>VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE</b>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>Bei Hautirritationen oder Hautreizungen ggf. Betriebsarzt zu Rate ziehen oder Durchgangsarzt bzw. Facharzt aufsuchen und auf möglichen KID-Kontakt verzichten.</li> <li>Unfälle/Unfälle ggf. sichern.</li> <li>Erste Hilfe leisten, ggf. Erste-Hilfe rufen.</li> <li>Nach Einsetzen NOTARZT rufen über NOTRUF 112.</li> <li>Unfälle ggf. einweisen bzw. Einweisung durchführen.</li> <li>Vorgehen und ggf. Sicherheitsbeauftragte informieren.</li> </ol>		
<b>UMWELTGEFÄHREN</b>		
Verbrauchte Emissionen und verbrauchte Prüflappen nur in geeignete Abfallbehälter entsorgen.		
<b>WEITERE HINWEISE</b>		
Über die Inhalte dieser Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter mindestens einmal jährlich durch den Vorgesetzten zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren!		
<b>FEHLSICHERUNG</b>		01.02.2014
Verantwortlich: Inhab. und Geschäftsführer		Dr. Thomas Siekmann
Erstellt: Dr. Thomas Siekmann		Ausgegeben:

- Beschaffung
- Lagerung
- Transport
- Gefährdungsbeurteilung
- Betriebsanweisungen
- Unterweisung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Entsorgung



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS-CLP Verordnung

### Übergangsfristen

- für Stoffe seit dem 01.12.2010
- für Gemische bis zum 01.06.2015



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Ziele



- Weltweit einheitliche Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen
- Handelserleichterungen im globalen Warenverkehr
- Weitere Verbesserung von Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Transportsicherheit
- Harmonisierung mit dem Transportrecht für gefährliche Güter



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS Neuerungen



neue Piktogramme



Totenkopf nur für  
akut giftige Stoffe



neue Kriterien  
zur Einstufung



Neues Symbol für u. a.  
KMR-Stoffe und atemwegs-  
sensibilisierende Stoffe



Umstufungen, z. B. mehr  
giftige Stoffe

Verändertes Konzept zur  
Einstufung von Gemischen





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS Neuerungen



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrenklassen



### 28 Gefahrenklassen:

16 Physikalische Gefahrenklassen

10 Gesundheitsgefahrenklassen

1 Umweltgefahrenklasse

1 Zusätzliche EU-Gefahrenklasse

### 4 Gefahrenkategorien nach GHS:

Zunehmend < Kategorie 1 – 2 – 3 – 4 > Abnehmend



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



### Gefahrenklassen

#### 16 Physikalische Gefahrenklassen:

- 2.1 Explosive Stoffe / Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff
- 2.2 Entzündbare Gase
- 2.3 Entzündbare Aerosole
- 2.4 Oxidierende Gase
- 2.5 Gase unter Druck
- 2.6 Entzündbare Flüssigkeiten
- 2.7 Entzündbare Feststoffe
- 2.8 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische
- 2.9 Pyrophore Flüssigkeiten
- 2.10 Pyrophore Feststoffe
- 2.11 Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische
- 2.12 Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
- 2.13 Oxidierende Flüssigkeiten
- 2.14 Oxidierende Feststoffe
- 2.15 Organische Peroxide
- 2.16 Korrosiv gegenüber Metallen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 136

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

IAGS

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



### Gefahrenklassen

#### 10 Gesundheitsgefahrenklassen:

- 3.1 Akute Toxizität
- 3.2 Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut
- 3.3 Schwere Augenschädigung / Augenreizung
- 3.4 Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
- 3.5 Keimzellmutagenität
- 3.6 Karzinogenität
- 3.7 Reproduktionstoxizität
- 3.8 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
- 3.9 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
- 3.10 Aspirationsgefahr



#### 1 Umweltgefahrenklasse:

- 4.1 Wassergefährdend

#### 1 Zusätzliche EU-Gefahrenklasse:

- 5.1 Die Ozonschicht schädigend

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 137

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

IAGS

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrstoffkennzeichnung




	<b>Methanol (Lösungsmittel)</b> Leichtentzündlich. Giffig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. Giffig; ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.	R 11 R 23/24/25 R 39/23/24/25	
	Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Bei der Arbeit geeignete Schutz- und Schutzkleidung tragen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Hilfe rufen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).	S 7	
EG-Nr. 200-619-6 EG-Kennzeichnung	Muster-Chemie AG 11111 Musterstadt Tel. +49(0)8888-99-3333		

  	<b>Methanol (Lösungsmittel)</b> (Index-Nr.: 603-001-00-X) Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Giffig bei Verschlucken. Giffig bei Hautkontakt. Giffig bei Einatmen. Schädigt die Augen – Erblindungsgefahr. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht Rauchen. An einem gut belüfteten Ort lagern. Behälter dicht verschlossen halten. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen. Bei Berührung mit der Haut: Mit reichlich Wasser und Seife waschen. Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt rufen. Unter Verschluss lagern.	H 225 H 301 H 311 H 331 H 370 P 210 P 403/233 P 280 P 302/352 P 301/310 P 405
200 L <b>Gefahr</b>	Muster-Chemie AG · 11111 Musterstadt · Tel. 49(0)8888-99-3333	

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Betriebsanweisungen

**GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**

	<b>Leichtentzündlich. (R11)</b>
	<b>Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. (R65) Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen. (R66) Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (R67)</b>
	<b>Giffig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (R51/53)</b>

**Update Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Betriebsanweisungen**



**GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**

- Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. (H 225)
- Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. (H 304)
- Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H 336)
- Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (H 411)
- Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. (EUH 066)



**Update Arbeits- und Gesundheitsschutz  
GHS [www.uba.de](http://www.uba.de)**



**- KURZ ERKLÄRT - ... auf 116 Seiten**



# Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)



**Gegenüberstellung der neuen GHS-Piktogramme und der Gefahrensymbole nach GefStoffV**

**Brand- und Explosionsgefahren**

Neu-Piktogramm	Bestandteile und Substanzgruppen	H-Sätze	R-Sätze	Ex-Symbole
Explosionsgefahr	Explosionsfähige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 201	R 20	Explosionsgefahr
		H 202	R 21	
Hochentzündlich	Hochentzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 220	R 22	Hochentzündlich
		H 221	R 23	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 228	R 24	Entzündlich
		H 229	R 25	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 230	R 26	Sehr entzündlich
		H 231	R 27	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 232	R 28	Entzündlich
		H 233	R 29	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 234	R 30	Sehr entzündlich
		H 235	R 31	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 240	R 32	Entzündlich
		H 241	R 33	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 242	R 34	Sehr entzündlich
		H 243	R 35	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 250	R 36	Entzündlich
		H 251	R 37	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 252	R 38	Sehr entzündlich
		H 253	R 39	

**Gegenüberstellung der neuen GHS-Piktogramme und der Gefahrensymbole nach GefStoffV**

**Gesundheitsgefahren**

Neu-Piktogramm	Bestandteile, Aufbereitung und Substanzgruppen	H-Sätze	R-Sätze	Ex-Symbole
Sehr giftig	Sehr giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 300	R 50	Sehr giftig
		H 301	R 51	
Giftig	Giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 302	R 52	Giftig
		H 303	R 53	
Umweltgefährlich	Umweltgefährliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 400	R 50	Umweltgefährlich
		H 410	R 51	
Sehr giftig	Sehr giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 350	R 60	Sehr giftig
		H 351	R 61	
Giftig	Giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 352	R 62	Giftig
		H 353	R 63	
Umweltgefährlich	Umweltgefährliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 400	R 60	Umweltgefährlich
		H 410	R 61	
Sehr giftig	Sehr giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 360	R 68	Sehr giftig
		H 361	R 69	
Giftig	Giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 362	R 70	Giftig
		H 363	R 71	
Umweltgefährlich	Umweltgefährliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 400	R 70	Umweltgefährlich
		H 410	R 71	
Sehr giftig	Sehr giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 370	R 75	Sehr giftig
		H 371	R 76	
Giftig	Giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 372	R 76	Giftig
		H 373	R 77	
Umweltgefährlich	Umweltgefährliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 400	R 75	Umweltgefährlich
		H 410	R 76	
Sehr giftig	Sehr giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 380	R 80	Sehr giftig
		H 381	R 81	
Giftig	Giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 382	R 82	Giftig
		H 383	R 83	
Umweltgefährlich	Umweltgefährliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 400	R 80	Umweltgefährlich
		H 410	R 81	
Sehr giftig	Sehr giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 390	R 85	Sehr giftig
		H 391	R 86	
Giftig	Giftige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 392	R 86	Giftig
		H 393	R 87	
Umweltgefährlich	Umweltgefährliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 400	R 85	Umweltgefährlich
		H 410	R 86	

**Gegenüberstellung der neuen GHS-Piktogramme und der Gefahrensymbole nach GefStoffV**

**Physikalisch-chemische Gefahren und Umweltgefahren**

Neu-Piktogramm	Bestandteile und Substanzgruppen	H-Sätze	R-Sätze	Ex-Symbole
Explosionsgefahr	Explosionsfähige feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 201	R 20	Explosionsgefahr
		H 202	R 21	
Hochentzündlich	Hochentzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 220	R 22	Hochentzündlich
		H 221	R 23	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 228	R 24	Entzündlich
		H 229	R 25	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 230	R 26	Sehr entzündlich
		H 231	R 27	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 232	R 28	Entzündlich
		H 233	R 29	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 234	R 30	Sehr entzündlich
		H 235	R 31	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 240	R 32	Entzündlich
		H 241	R 33	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 242	R 34	Sehr entzündlich
		H 243	R 35	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 250	R 36	Entzündlich
		H 251	R 37	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 252	R 38	Sehr entzündlich
		H 253	R 39	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 260	R 40	Entzündlich
		H 261	R 41	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 262	R 42	Sehr entzündlich
		H 263	R 43	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 270	R 44	Entzündlich
		H 271	R 45	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 272	R 46	Sehr entzündlich
		H 273	R 47	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 280	R 48	Entzündlich
		H 281	R 49	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 282	R 50	Sehr entzündlich
		H 283	R 51	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 290	R 52	Entzündlich
		H 291	R 53	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 292	R 54	Sehr entzündlich
		H 293	R 55	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 300	R 56	Entzündlich
		H 301	R 57	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 302	R 58	Sehr entzündlich
		H 303	R 59	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 310	R 60	Entzündlich
		H 311	R 61	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 312	R 62	Sehr entzündlich
		H 313	R 63	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 320	R 64	Entzündlich
		H 321	R 65	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 322	R 66	Sehr entzündlich
		H 323	R 67	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 330	R 68	Entzündlich
		H 331	R 69	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 332	R 70	Sehr entzündlich
		H 333	R 71	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 340	R 72	Entzündlich
		H 341	R 73	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 342	R 74	Sehr entzündlich
		H 343	R 75	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 350	R 76	Entzündlich
		H 351	R 77	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 352	R 78	Sehr entzündlich
		H 353	R 79	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 360	R 80	Entzündlich
		H 361	R 81	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 362	R 82	Sehr entzündlich
		H 363	R 83	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 370	R 84	Entzündlich
		H 371	R 85	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 372	R 86	Sehr entzündlich
		H 373	R 87	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 380	R 88	Entzündlich
		H 381	R 89	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 382	R 90	Sehr entzündlich
		H 383	R 91	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 390	R 92	Entzündlich
		H 391	R 93	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 392	R 94	Sehr entzündlich
		H 393	R 95	
Entzündlich	Entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 400	R 96	Entzündlich
		H 410	R 97	
Sehr entzündlich	Sehr entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Substanzen	H 400	R 98	Sehr entzündlich
		H 410	R 99	

# Update Arbeits- und Gesundheitsschutz GHS [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)



**Inhalt**

<b>Einführung</b>	<b>4</b>	<b>Anhang 1 – Informationsmaterialien</b>	<b>19</b>
<b>Das Global Harmonisierte System</b>	<b>5</b>	<b>Anhang 2 – Codes für Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien</b>	<b>20</b>
Aufbau der GHS-Verordnung	5		
Fortschreibung der GHS-Verordnung	5		
Hauptelemente des GHS	5	<b>Anhang 3 – Gefahrenpiktogramme</b>	<b>21</b>
<b>Gefahrenklassen</b>	<b>6</b>	<b>Anhang 4 – Gefahrenhinweise – H-Sätze</b>	<b>23</b>
<b>Gefahrenpiktogramme und Signalwörter</b>	<b>9</b>	Gefahrenhinweise für physikalisch-chemische Gefahren	23
		Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	23
		Gefahrenhinweise für Umweltgefahren	26
<b>Gefahrenhinweise – H-Sätze</b>	<b>10</b>	<b>Anhang 5 – Sicherheitshinweise – P-Sätze</b>	<b>25</b>
<b>Sicherheitshinweise – P-Sätze</b>	<b>11</b>	Sicherheitshinweise – Allgemeines	25
		Sicherheitshinweise – Prävention	25
<b>Fristen für die Umsetzung – Zeitplan</b>	<b>12</b>	Sicherheitshinweise – Reaktion	25
		Sicherheitshinweise – Aufbewahrung	26
<b>Auswirkungen für den Arbeitsschutz</b>	<b>13</b>	Sicherheitshinweise – Entsorgung	27
Gefährdungsbeurteilung	13		
Gefährstoffverzeichnis	15	<b>Anhang 6 – Gegenüberstellung der Gefahrenpiktogramme nach GHS und der Gefahrensymbole nach Stoffrichtlinie 67/548/EG</b>	<b>28</b>
Verpackungen	15		
Betriebsanweisung und Unterweisung	16	Physikalisch-chemische Gefahren und Umweltgefahren	28
Innenbetriebliche Kennzeichnung	16	Brand- und Explosionsgefahren	29
		Gesundheitsgefahren	30
		<b>Anhang 7 – Glossar</b>	<b>31</b>
		<b>Plakat</b>	<b>32</b>

**GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen**



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Gefahrstoffkennzeichnung



Explosions-  
gefährlich



Hoch-  
entzündlich



Leicht-  
entzündlich



Brand-  
fördernd



Ätzend



Gesund-  
schädlich



Reizend



Giftig



Sehr giftig



Umwelt-  
gefährlich



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 144

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

**IAGS**

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Gefahrstoffkennzeichnung - GHS



Explosive  
Stoffe



Entzündbare  
Stoffe



Oxidierende  
Stoffe



Gase unter  
Druck



Ätzende  
Stoffe



Giftige  
Stoffe



Gesundheits-  
gefährdende  
Stoffe  
KMR-Stoffe



Ausrufungs-  
zeichen  
Gesundheits-  
gefährdende  
Stoffe



Umwelt-  
gefährdende  
Stoffe

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 145

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

**IAGS**



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrstoff- und Grenzwertlisten



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 146

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Gefahrstofflagerung



- **TRGS 510 beachten!**
- **Im Arbeitsbereich darf nur der für den Produktionsfortgang benötigte Bedarf bevorratet werden!**
- **Lagerung der Gefahrstoffe in speziellen Schränken oder Räumen!**
- **Zusammenlagerungsverbote beachten!**
- **Behälter geschlossen halten!**
- **Explosionsgefahren beachten!**
- **Brandschutz beachten!**
- **Auffangwannen aus Umweltschutzgründen!**
- **Essen, Trinken und Rauchen in Gefahrstofflagern verboten!**
- **Keine funkenreißenden Werkzeuge, Pumpen, etc. benutzen!**
- **Potenzialausgleich aller metallischen Gegenstände!**
- **KMR-Stoffe, giftige und sehr giftige Stoffe unter Verschluss!**
- **Hygiene beachten!**



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 147

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

[www.reach-clp-helpdesk.de](http://www.reach-clp-helpdesk.de)



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 148

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

**GESTIS-Stoffdatenbank** [www.dguv.de](http://www.dguv.de)



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 149

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



### Inhalt

1. Arbeitsmedizin
2. Arbeitsschutzgesetz
3. Arbeitsstättenrecht und Bildschirmarbeitsverordnung
4. Berufskrankheitenverordnung
5. Brandschutz
6. Betriebssicherheitsverordnung
7. DGUV-Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
8. DGUV-Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
9. DGUV Vorschriften- und Regelwerk
10. Erste Hilfe
11. Gefahrstoffrecht
12. Arbeitsschutz-Management OHSAS 18001:2007 > ISO 45001:2016

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 150

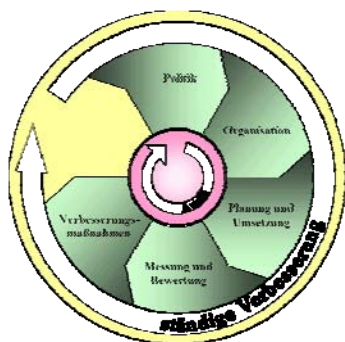


© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz



### Arbeitsschutz-Management – Was ist das?



Strukturiertes, systematisches Arbeiten ...  
... auch im Arbeits- und  
Gesundheitsschutz!

DIN ISO 9001 - Qualitätsmanagement

DIN ISO 14001 - Umweltmanagement

OHSAS 18001 - Arbeitsschutzmanagement

DIN ISO 45001 - Arbeitsschutzmanagement

DIN ISO 50001 - Energiemanagement

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 151



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### „High Level Structure“ für alle Management Systeme ab 2015



1. Scope (Anwendungsbereich)
2. Normative reference (Normative Verweisungen)
3. Terms and definitions (Begriffe und Definitionen)
4. Context of the organization (Kontext der Organisation)
5. Leadership (Führung; Verantwortung der Leitung)
6. Planning (Planung)
7. Support (Unterstützung)
8. Operation (Produktion/Fertigung/Dienstleistungserbringung)
9. Performance evaluation (Leistungsbewertung)
10. Improvement (Verbesserung)

Anmerkung: Für die meisten Begriffe gibt es noch keine offiziellen deutschen Übersetzungen



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### „High Level Structure“ für alle Management Systeme ab 2015



1. Scope
2. Normative references
3. Terms and definitions
4. Context of the organization
  - 4.1 Understanding of the organization and its context
  - 4.2 Understanding the needs and expectations of interested parties
  - 4.3 Determining the scope of the XXX management system
  - 4.4 XXX management system
5. Leadership
  - 5.1 Leadership and commitment
  - 5.2 Policy
  - 5.3 Organizational roles, responsibilities and authorities



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### „High Level Structure“ für alle Management Systeme ab 2015



#### 6. Planning

- 6.1 Actions to address risks and opportunities
- 6.2 XXX objectives and planning to achieve them

#### 7. Support

- 7.1 Resources
- 7.2 Competence
- 7.3 Awareness
- 7.4 Communication
- 7.5 Documented information
  - 7.5.1 General
  - 7.5.2 Creating and updating
  - 7.5.3 Control of documented information



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### „High Level Structure“ für alle Management Systeme ab 2015



#### 8. Operation

- 8.1 Operational planning and control

#### 9. Performance evaluation

- 9.1 Monitoring, measurement, analysis and evaluation
- 9.2 Internal audit
- 9.3 Management review

#### 10. Improvement

- 10.1 Nonconformity and corrective action
- 10.2 Continual improvement



# Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

## ILO Leitfaden



**Inhalt**

- Einleitung ..... 1
- 1. Ziele ..... 2
  - 2.1. Nationale Politik ..... 3
  - 2.2. Nationale Leitlinien ..... 4
  - 2.3. Spezifische Leitlinien ..... 4
- 3. Das Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Ebene der Organisation ..... 6
- Politik ..... 7
  - 3.1. Arbeitsschutzpolitik ..... 7
  - 3.2. Arbeitnehmerbeteiligung ..... 7
- Organisation ..... 8
  - 3.3. Zuständigkeit und Verantwortung ..... 8
  - 3.4. Qualifikation und Schulung ..... 9
  - 3.5. AMS-Dokumentation ..... 10
  - 3.6. Kommunikation ..... 10
- Planung und Umsetzung ..... 11
  - 3.7. Erstmalige Prüfung ..... 10
  - 3.8. Planung, Entwicklung und Umsetzung des Systems ..... 11
  - 3.9. Arbeitsschutzziele ..... 12
  - 3.10. Vorbeugung gegen Gefährdungen ..... 13
    - 3.10.1. Vorbeugende und lenkende Maßnahmen ..... 13
    - 3.10.2. Änderungsmanagement ..... 13
    - 3.10.3. Notfallvorbeugung, -vorbereitung und -abwehr ..... 14
    - 3.10.4. Beschaffungswesen ..... 14
    - 3.10.5. Kontraktoren ..... 14
- Bewertung ..... 15
  - 3.11. Leistungsüberwachung und -messung ..... 15
  - 3.12. Untersuchung von arbeitsbedingten Verletzungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen, Erkrankungen und Vorfällen Betriebsunfällen und deren Einwirkung auf die Arbeitsschutzleistung ..... 17
  - 3.13. Audits ..... 17
  - 3.14. Bewertung durch die oberste Managementebene ..... 19
- Verbesserungsmaßnahmen ..... 20
  - 3.15. Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen ..... 20
  - 3.16. Ständige Verbesserung ..... 20
- Glossar ..... 21
- Referenzdokumente ..... 24
  - Relevante Übereinkommen und Empfehlungen der LAO ..... 24
  - Übereinkommen ..... 24
  - Empfehlungen ..... 24
  - LAO Codes of Practice ..... 24
  - Relevante Veröffentlichungen ..... 25



**Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
 Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
 Landsheider Str. 49, 33129 Dalbrück / Germany  
 ☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 156



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

# Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

## NLF Nationaler Leitfaden



**Inhalt**

- Einleitung ..... 1
- 1. Ziele ..... 3
  - 1.1. Ziele des Leitfadens ..... 3
  - 1.2. Ziele eines Arbeitsschutzmanagementsystems ..... 3
- 2. Das Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Ebene der Organisation ..... 4
- Politik ..... 5
  - 2.1. Arbeitsschutzpolitik ..... 5
  - 2.2. Arbeitsschutzziele ..... 5
- Organisation ..... 6
  - 2.3. Bereitstellung von Ressourcen ..... 6
  - 2.4. Zuständigkeit und Verantwortung ..... 6
  - 2.5. Mitwirkung, Rechte und Pflichten der Beschäftigten ..... 7
  - 2.6. Qualifikation und Schulung ..... 7
  - 2.7. Dokumentation ..... 8
  - 2.8. Kommunikation und Zusammenarbeit ..... 8
- Planung und Umsetzung ..... 9
  - 2.9. Erstmalige Prüfung ..... 9
  - 2.10. Ermittlung von Verpflichtungen ..... 9
  - 2.11. Ermittlung von Arbeiten, Abläufen und Prozessen (Planung) ..... 9
  - 2.12. Bearbeitung von Gefährdungen ..... 9
  - 2.13. Vermeidung von Gefährdungen ..... 10
    - 2.13.1. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Gefährdungen ..... 10
    - 2.13.2. Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle ..... 10
    - 2.13.3. Beschaffungswesen ..... 11
    - 2.13.4. Zusammenarbeit mit Kontraktoren ..... 11
    - 2.13.5. Arbeitsmedizinische Vorsorge, Gesundheitsförderung ..... 11
  - 2.14. Änderungsmanagement ..... 12
- Messung und Bewertung ..... 12
  - 2.15. Leistungsüberwachung und -messung ..... 12
  - 2.16. Untersuchungen ..... 13
  - 2.17. Interne Audits ..... 13
  - 2.18. Bewertung durch die oberste Leitung ..... 14
- Verbesserungsmaßnahmen ..... 15
  - 2.19. Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen ..... 15
  - 2.20. Kontinuierliche Verbesserung ..... 15
- Glossar ..... 16
- Tabellen zur Verknüpfung des Leitfadens für AMS mit ISO 14001:1996 und ISO 9001:2000 ..... 17



**Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
 Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
 Landsheider Str. 49, 33129 Dalbrück / Germany  
 ☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 157



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz OHSAS 18001:2007



# O ccupational H ealth and S afety A ssessment S eries



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 158

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz OHSAS 18001:2007



1. Anwendungsbereich
2. Bezugsdokumente
3. Begriffe
  - 3.1 Unfall
  - 3.2 Audit
  - 3.3 Ständige Verbesserung
  - 3.4 Gefährdung
  - 3.5 Gefährdungsermittlung
  - 3.6 Vorfall
  - 3.7 Interessierte Parteien
  - 3.8 Nichteinhaltung
  - 3.9 Ziele
  - 3.10 Arbeitsschutz
  - 3.11 Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)
  - 3.12 Organisation
  - 3.13 Leistung
  - 3.14 Risiko
  - 3.15 Risikobeurteilung
  - 3.16 Sicherheit
  - 3.17 Tolerierbares Risiko



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 159

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz OHSAS 18001:2007



### 4. Elemente von Arbeitsschutzmanagementsystemen

#### 4.1 Allgemeine Anforderungen

#### 4.2 Arbeitsschutzpolitik

#### 4.3 Planung

- 4.3.1 Planung von Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und Risikolenkung
- 4.3.2 Rechtliche und sonstige Anforderungen
- 4.3.3 Ziele
- 4.3.4 Arbeitsschutzmanagementprogramm(e)

#### 4.4 Umsetzung

- 4.4.1 Struktur und Verantwortlichkeit
- 4.4.2 Schulung, Bewusstsein, Fähigkeit
- 4.4.3 Beratung und Kommunikation
- 4.4.4 Dokumentation
- 4.4.5 Dokumenten- und Datenlenkung
- 4.4.6 Lenkung der betrieblichen Abläufe
- 4.4.7 Notfallvorsorge und -maßnahmen



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 160



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz OHSAS 18001:2007



### 4.5 Kontroll- und Korrekturmaßnahmen

- 4.5.1 Leistungsmessung und –überwachung
- 4.5.2 Unfälle, Vorfälle, Nichteinhaltungen sowie korrektive und präventive Maßnahmen
- 4.5.3 Management der schriftlichen Aufzeichnungen
- 4.5.4 Audit

### 4.6 Managementbewertung



## Anhang A - Zusammenhang zwischen OHSAS 18001, ISO 14001 und ISO 9001

### Literatur

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-173/5250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 161

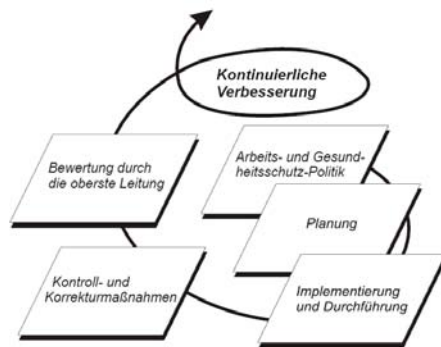


© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### OHSAS 18002:2008

1. Anwendungsbereich
2. Referenzen und Veröffentlichungen
3. Begriffe
4. Anforderungen an ein A&G-  
Managementsystem



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### LASI-Leitfaden LV 58 Arbeitsschutz-Management-Systeme

#### Inhalt

1. Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit Hilfe von Arbeitsschutzmanagementsystemen
2. Nutzen von Arbeitsschutzmanagementsystemen für Betriebe
3. Welche Betriebe berät die staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen?
4. Referenzsystem der Länder
5. Ablauf der Beratung
6. Auswirkungen auf die Überwachungen

#### Anhang 1 -NLF

Elemente eines Arbeitsschutzmanagementsystems nach Nationalem Leitfaden NLF

#### Anhang 2 - OHRIS

System- und Subelemente des Arbeitsschutzmanagementsystem-Konzeptes OHRIS:2010

#### Anhang 3 - ASCA

Inhalte eines Arbeitsschutzmanagementsystems, die im ASCA-induzierten Leitfaden Arbeitsschutzmanagement beschrieben werden



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Branchenleitfäden – Beispiel BGETEM



1. Geltungsbereich
2. Arbeitsschutzpolitik
3. Arbeits- und Gesundheitsschutzziele
4. Bewertung durch die Betriebsleitung
5. Organisation der Zuständigkeiten
6. Beauftragte
7. Verpflichtungen
8. Arbeitsmedizinische Vorsorge
9. Mitarbeiterbeteiligung, KVP
10. Eignung von Mitarbeitern
11. Qualifikation und Schulung
12. Unterweisungen
13. Gefährdungsbeurteilung
14. Dokumentation ... Arbeitsschutzdokumente
15. Beschaffung ... Stoffe, Arbeitsmittel, PSA
16. Fremdfirmen
17. Interne AMS-Audits
18. Betriebsbegehungen
19. Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten
20. Prüfung von Maschinen
21. Freigabeverfahren
22. Betriebsstörungen, Notfälle, Brandschutz

**Verfahrensgrundsatz**  
zur Auditierung von Arbeitsschutz-Management-Systemen (AMS)  
Stand: 2013-03

**Inhalt**

1	Teilnehmerauswertungen	2
2	Abkürzungen und Definitionen	2
2.1	Abkürzungen	2
2.2	Abkürzungen	2
2.3	Abkürzungen	2
2.4	Abkürzungen	2
2.5	Abkürzungen	2
2.6	Abkürzungen	2
3	Vorgehensweise	3
3.1	Begründung der AMS-Dokumente	3
3.2	Vorbereitung des Audits	3
3.3	Audit	3
3.4	Audit	3
3.5	Audit	3
3.6	Audit	3
3.7	Audit	3
3.8	Audit	3
3.9	Audit	3
4	Üblichkeit, Anerkennung und Zurückziehung des Zertifikates	8
5	Überwachungsmaßnahmen durch die BG ETEM	8
6	Änderungen des AMS oder dessen Geltungsbereiches	8
7	Auditierung nach weiteren AMS-Konzepten	9
8	Gebühren	9
9	Verwendung und Veröffentlichung von Auditberichten, Zertifikaten und Logos	10
10	Beschwerden	10

Erscheint ? 2015 mit neuer (!) Struktur ...



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz Zertifizierte Managementsysteme – OHSAS 18001 – ISO 45001



- **Anerkanntes Zertifikat**
  - OHSAS 18001:2007
  - ISO 45001:2016
  - AMS-Leitfaden ILO-OSH 2001, Genf
  - AMS-Leitfaden des BMA, 2002
  - Verfahrensgrundsatz der BG
- **Rechtssicherheit**
  - Nachweis gegenüber Behörden
  - Nachweis vor Gericht
  - Ausschluss grober Fahrlässigkeit
- **Kundenvertrauen**
  - Imagepflege
  - Wettbewerbsvorteil
  - Transparenz für Kunden
- **Verbesserungspotenzial**
  - Aufdecken von Mängeln in der Organisation
  - Abbau von Gefahrenpotenzialen
- **Sicherheitsbewusstsein**  
wird gestärkt bei
  - Führungskräften
  - Beschäftigten
- **Zertifizierungsgebühr**
- **Personeller Zeitaufwand**  
für Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen
  - Unterweisungen
  - Betriebsbegehungen
  - Gefährdungsbeurteilungen
  - Prüfungen
  - etc.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### GDA-Leitlinie zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

#### Mindestprüfungsumfang:

1. Verantwortung und Aufgabenübertragung
2. Überwachung der Einhaltung der übertragenen Pflichten und Kontrolle der Aufgabenerledigung
3. Erfüllung der Organisationspflichten aus dem ASiG
4. Sicherstellung notwendiger Qualifikationen für den Arbeitsschutz bei Führungskräften, Funktionsträgern und Beschäftigten mit bestimmten Aufgaben
5. Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
6. Geeignete Regelungen für die Durchführung und Dokumentation von Unterweisungen

#### Ergänzende Prüfelemente:

7. Umgang mit behördlichen Auflagen, z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Besichtigungsschreiben
8. Handhabung der Rechtsvorschriften sowie des technischen und betrieblichen Regelwerks, insbesondere bei Änderungen der Rechtsvorschriften
9. Einbeziehung der besonderen Funktionsträger
10. Kommunikation des Arbeitsschutzes
11. Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge
12. Regelungen zur Planung und Beschaffung
13. Information und Einbindung von Fremdfirmen
14. Integration von zeitlich befristet Beschäftigten (z. B. Zeitarbeiter, Praktikanten)
15. Organisation von Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe

#### Hinweis:

Die Leitlinie richtet sich nicht an Betriebe, sondern an die Aufsichtsinstanzen.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### GDA-ORGCheck - [www.gda-orgcheck.de](http://www.gda-orgcheck.de)

INITIATIVE NEUE  
SICHERHEIT  
SINCE 2008

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie  
Arbeitsprogramm Organisation

### GDA-ORGCheck

Arbeitsschutz mit Methode – zahlt sich aus

#### TESTEN SIE SICH!

Der GDA-ORGCheck ermöglicht es kleinen und mittelständischen Unternehmen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern. Damit trägt der GDA-ORGCheck sowohl dazu bei, die Potenziale eines gut organisierten Arbeitsschutzes für die störungsfreie Arbeitsorganisation zu nutzen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu unterstützen.

MEHR INFOS ZUM CHECK

Sie nehmen einen Check der grundlegenden Arbeitsschutzorganisation Ihres Unternehmens vor.

▶ BASISVERSION

Sie nehmen einen kompletten Check der Arbeitsschutzorganisation Ihres Unternehmens vor.

▶ VOLLVERSION

ZUM BENCHMARK

PRAXISHILFEN UND DOWNLOADS

- ▶ GDA-PRAXISHILFEN
- ▶ GDA-ORG-CHECK (BROSCHÜRE ALS DOWNLOAD)
- ▶ INQA-CHECKS
- ▶ GDA-DOWNLOADS

DER CHECK MOBIL: DIE APP

- ▶ IPHONE/IPAD
- ▶ ANDROID





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Publikationsdatenbank: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)



**Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
 Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
 Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
 ☎ +49-173/5250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 170

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.



## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

Veränderungen ...



**„Es ist nicht gesagt, dass  
 es besser wird, wenn es  
 anders wird.**

**Wenn es aber besser  
 werden soll muss es  
 anders werden!“**



**Georg Chr. Lichtenberg, dt. Physiker (1742 – 1799)**

**Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
 Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
 Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
 ☎ +49-173/5250093 – E-Mail: [Thomas.Siekmann@freenet.de](mailto:Thomas.Siekmann@freenet.de)

24.02.2015



Folie 171

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.





## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Juristische Hinweise



#### Haftungsausschluss

Der Autor hat den Inhalt dieser Präsentation nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe zusammengestellt, übernimmt dafür jedoch keine Garantie, Haftung oder Verantwortung, denn trotz sorgfältigster Recherche sind Fehler nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, so dass der Anwender die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen und anschließend seine eigenen individuellen Entscheidungen treffen und verantworten muss.

#### Individualität

Die Präsentationsinhalte geben lediglich beispielhaft verallgemeinerbare Hinweise wieder, die im konkreten Einzelfall den Umständen entsprechend überprüft werden müssen und individuell ausgelegt werden können. Dabei können insbesondere Juristen zu anderen Überprüfungsergebnissen kommen.

#### © Copyright

Die Präsentationsinhalte werden den Teilnehmern der Informationsveranstaltung zur Verfügung gestellt. Nachdruck oder Weitergabe des Inhalts -auch auszugsweise- ist grundsätzlich nicht und in Ausnahmefällen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Autors gestattet.

Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 172



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

## Update Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Kommunikationsdaten



Dipl.-Ing.  
**Thomas Siekmann**  
Ltd. Sicherheitsingenieur



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

☎ +49-173-5 25 00 93  
49  
E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

Westenholz  
Landsheider Straße  
33129 Delbrück



Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ +49-1735250093 – E-Mail: Thomas.Siekmann@freenet.de

24.02.2015



Folie 173



© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten.

***Danke  
für Ihr Interesse!***

**Ingenieurbüro für Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Dipl.-Ing. Thomas Siekmann, Ltd. Sicherheitsingenieur  
Westenholz, Landsheider Str. 49, 33129 Delbrück / Germany  
☎ 02944/7584 ☎ 0173/5250093



Folie 174

**IAGS**

© Copyright IAGS - Weitergabe sowie Verwertung und Mitteilung des Inhalts ist  
nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet. Alle Rechte vorbehalten